

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung

Zeitraum 2011-2012



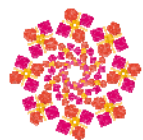
AMT FÜR JUGEND, FAMILIE, SENIOREN UND SOZIALES



Stadt Koblenz

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung

Zeitraum 2011-2012



**Bundesgartenschau 2011
Koblenz verwandelt**

Kindertagesstätten-Bedarfsplanung

Fortschreibung 2011 - 2012

Inhaltsübersicht

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz	6	1.5. Kindertagespflege	18
1. Rechtsgrundlagen und aktuelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung	7	2. Rückschau	20
1.1. Gesetzliche Veränderungen auf Bundesebene	7	2.1. Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2010	20
1.2. Gesetzliche Veränderungen auf Landesebene - Initiative "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an"	11	2.1.1. Kindertagesstätten-Plätze	20
1.2.1. Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes	11	2.1.2. Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und schulischen Betreuungsformen	20
1.2.2. Finanzierung der Personalkosten	12	2.1.3. Kostenentwicklung	22
1.2.3. Qualitätsmaßnahmen zur Aufwertung der Arbeit in Kindertagesstätten	13	2.1.4. Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)	22
1.2.4. Personalausstattung	13	2.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2010	22
1.2.5. Integrationsförderung für Kinder aus Migrantenfamilien	14	2.3. Betreuung auswärtiger Kinder	24
1.2.6. Sprachförderung nach dem Landesprogramm	15	2.4. Betreuungsbonus	24
1.2.7. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich	16	2.5. Auswirkungen der Beitragsfreiheit	24
1.3. Sicherstellung eines Mittagessens in Kindertagesstätten für Kinder aus sozial bedürftigen Familien	16	2.6. Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen	25
1.4. Betriebliche Kindertagesbetreuung	17	2.7. Konjunkturpaket II	25
		2.8. Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung	26
		3. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz	27
		3.1. Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen	27
		3.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten	28
		3.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung und in mittelfristiger Perspektive	29
		3.4. Qualitative Bedarfsparameter	39

4.	Maßnahmen zur Bedarfsdeckung	41
4.1.	Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz	41
4.1.1.	Ausbau der Ganztags- und über-Mittag-Betreuung	41
4.1.2.	Abbau von Kindergartenplätzen	41
4.2.	Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege	41
4.2.1.	Anpassung von Kinderkrippenplätzen	41
4.2.2.	Folgerungen für das Angebot an Kindertagespflege	42
4.3.	Betreuung von Schulkindern	42
4.3.1.	Anpassung des Angebots an Hortplätzen	42
4.3.2.	Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder	42
4.4.	Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen	42
4.5.	Betriebliche Kindertagesbetreuung	43
	Anhang	44

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz

Wie in jedem Jahr legt das Jugendamt Koblenz die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung vor, mit der die Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern aktualisiert werden und in der gleichzeitig über Neuerungen und Besonderheiten in diesem Bereich informiert wird.

Der Rechtsanspruch für Kinder ab 2 Jahren ist am 1.8.2010 in Kraft getreten. Es muss eingeräumt werden, dass es nach wie vor nicht möglich ist, jedem 2-jährigen Kind in Koblenz einen Kindergartenplatz anbieten zu können. Die hierzu beschlossenen Maßnahmen haben sich zum Teil verzögert, zum Teil konnten sie noch nicht begonnen werden. Von daher haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in Kinderkrippengruppen oder in Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Für das Jahr 2011 zeichnen sich jedoch die Fertigstellung wichtiger Bauvorhaben und damit die Schaffung zusätzlicher Plätze ab. Die Kita Unter dem Regenbogen hat bereits im Januar ihre beiden zusätzlichen Gruppen eröffnet, die städt. Kita Pustebume konnte ab 1.3.2011 die neue Krippengruppe eröffnen, die Erweiterung der Kita St. Kastor und der beiden Hochschuleinrichtungen werden bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Zur Realisierung des Bauvorhabens im so genannten „Musikerviertel“ Oberwerth sind weitere Verhandlungen mit dem Land zum Ankauf der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche notwendig.

Da die von Bund und Land für die Erweiterungsmaßnahmen bereit gestellten Mittel in der Regel nicht ausreichen, bedarf es jeweils einer Kofinanzierung durch die Stadt Koblenz, und dies bei einer mehr als angespannten Haushaltslage. Aber Verwaltung und Politik sind sich einig in der Einschätzung, dass für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für unsere Kinder alle notwendigen Mittel zur Verfügung stehen müssen. Dies ist ein wichtiges Signal und unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Stadt Koblenz, in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine qualifizierte Kindertagesbetreuung zu investieren und damit die Familienfreundlichkeit unserer Stadt voran zu bringen.

Ganz besonders freut es mich, dass es in 2010 gelungen ist, eine Arbeitshilfe „Integrationshilfe in Kindertagesstätten“ herauszugeben. Dies zeigt, dass alle

Akteure im Kita-Bereich ihre Einrichtungen auch für behinderte Kinder öffnen und damit der im März 2009 in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen hohe Beachtung schenken. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal ganz herzlich bei den Mitwirkenden an der Arbeitshilfe bedanken.

Auf dem Arbeitsmarktsektor zeichnet sich ein Fachkräftemangel an ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher ab, dessen Folgen sich schon jetzt bemerkbar machen. Durch die Ausweitung der Angebote, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren, wurden die Personalschlüssel zur Betreuung der 2jährigen in Kindergärten erhöht, neue Gruppen geschaffen und Betreuungsangebote erweitert. Und es sind noch längst nicht alle Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für 1jährige Kinder ab 1.8.2013 geschaffen. Die Träger, die Fachschulen und das Landesministerium haben sich daher mit der Frage auseinander zu setzen, wie dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden kann. Das Jugendamt hat mit den freien Trägern in einer Veranstaltung am 16.2.2011 mit Prof. Dr. Stefan Sell, FH Koblenz, versucht, Antworten auf diese Frage zu finden. Die AG Tab (Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung) wird dieses Thema nachhaltig aufgreifen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – bei freien Trägern und in der eigenen Verwaltung -, die zum Gelingen einer guten Kindertagesbetreuung in Koblenz beitragen. Ihr Verantwortungsbewusstsein und ihr Engagement sind vorbildlich und für mich als Jugenddezernentin die Garantie dafür, dass Koblenz eine kinderfreundliche Stadt bleibt.

Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin

1. Rechtsgrundlagen und aktuelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

1.1. Gesetzliche Veränderungen auf Bundesebene

In der Fortschreibung zur Kindertagesstätten-Bedarfsplanung 2007–2009 wurde ausführlich auf die Neuerung des TAG und KICK eingegangen, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle hierauf verzichtet wird.

Ende des Jahres 2008 wurde das *Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)* auf den Weg gebracht, mit dem der durch das TAG angestoßene Ausbau der Kindertagesbetreuung fortgeführt und beschleunigt werden soll. Das KiföG schafft die notwendigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau und dessen anteilige Finanzierung durch den Bund. Schwerpunkte des KiföG sind neben den finanziellen Regelungen eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung der Jugendämter zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege. Für die Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 werden im Vergleich zum TAG erweiterte, objektiv rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ab dem 1. August 2013 wird der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt. Die Profilierung der Kindertagespflege ist ein weiteres Ziel des KiföG, das darüber hinaus ab 2013 für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) einführt.

Bei der Finanzierung der Kindertagesstätten wird gesetzlich die Gleichbehandlung aller Träger von Einrichtungen gefordert, die die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Kita erfüllen.

Die wesentlichen Inhalte im Einzelnen:

In einem ersten Schritt ist mit Inkrafttreten des Gesetzes am 16.12.2008 § 24 Absatz 3 SGB VIII wie folgt neu gefasst worden:

"Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten."

„...Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

In einem zweiten Schritt ist für die Zeit ab dem 01.08.2013 festgelegt, dass die oben genannten Kriterien gelten, wenn das Kind das **erste** Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus ist ein Rechtsanspruch in § 24 Abs. 2 SGB VIII wie folgt festgeschrieben:

"(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden".

"(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten."

§ 24a legt eine Übergangsregelung und einen stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren wie folgt fest:

"(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und

2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;..

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der freiwerdenden Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3

geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen."

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung wurden mit den freien Trägern Vereinbarungen mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

Zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen

u n d

der Stadt Koblenz – Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales – Jugendamt – als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

wird nachfolgende

Vereinbarung zur Sicherstellung der Vorrangsregelungen zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 24a SGB VIII bis 1.8.2013

geschlossen.

I. Vereinbarungsgegenstand

In § 24 SGB VIII ist der Anspruch von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege festgeschrieben. In der Fassung bis 31. Juli 2013 ist festgelegt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat. Unabhängig hiervon gilt der in § 5 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG) verankerte Rechtsanspruch, der Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten zubilligt.

Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 SGB VIII erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren verpflichtet.

Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Solange das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze die Kinder besonders zu berücksichtigen, die diese Fördervoraussetzungen erfüllen.

Diese Regelungen richten sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, hier das Jugendamt Koblenz. Da das Jugendamt Koblenz nur die Trägerschaft über 4 kommunale Tageseinrichtungen hat, bedarf es zur Umsetzung dieser Verpflichtung der Mitwirkung aller freien Träger in Koblenz, die Plätze für Kinder unter 3 Jahren anbieten.

Aus diesem Grunde verständigen sich die Vereinbarungspartner unter Wahrung der Trägerautonomie auf Eckpunkte, die bei den Entscheidungen über die Vergabe von frei werdenden bzw. neu geschaffenen Plätzen zu berücksichtigen sind.

II. Eckpunkte

1. Die Träger unterstützen den stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren
 - a. durch aktive Mitwirkung an der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und
 - b. durch die Bereitschaft, in ihren Kindertageseinrichtungen alle pädagogischen und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Schaffung neuer Plätze zu planen und umzusetzen.
2. Die Träger sind bereit, unter Wahrung ihrer Trägerautonomie und unter Beachtung ihrer spezifischen Leitbilder die Vorrangsregelung des § 24a SGB VIII bei der Vergabe von Plätzen für Kindern unter 3 Jahren umzusetzen und hierbei neben den gesetzlichen Festlegungen soziale und pädagogische Kriterien zu berücksichtigen.

II.2.1. Soziale Kriterien

Während die in I.1. genannten Kriterien konkret definiert sind, bedarf es zum Kriterium I.2. einer Auslegung dahingehend, in welchen Fällen das Wohl eines Kindes ohne eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet ist. Hierfür können keine Kriterien abschließend und allumfassend genannt werden, da es sich immer um Einzelfallentscheidungen handeln muss, die die spezifische Situation des Kindes und seiner Familie bewerten. Die Vereinbarungspartner einigen sich auf folgende mögliche Fallkonstellationen, in denen in der Regel von einer möglichen Beeinträchtigung des Kindeswohls i.S. des § 24a auszugehen ist.

- eine sozial belastende Familiensituation, z.B. durch Todesfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trennung, Scheidung
- die Belastung von Eltern durch pflegebedürftige Angehörige in der Familie
- eine soziale Benachteiligung des Kindes, z.B. durch fehlende Förderung in der Familie, Sprachprobleme
- Familien mit 4 und mehr Kindern

- Verbleib des Kindes im Wohnumfeld (fehlende Fahrtmöglichkeiten, soziale Bindungen)

II. 2.2. Pädagogische Kriterien

Bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren ist die Eingewöhnung von besonderer Bedeutung. Die Einrichtungen arbeiten in der Regel nach einem individuellen Eingewöhnungskonzept, das mit den Eltern kommuniziert wird. In der Einrichtung bindet die Eingewöhnung der Kleinkinder besondere Personalkapazitäten. Hiervon ist abhängig, wie viele Kinder unter 3 Jahren in einem Monat parallel aufgenommen werden können. Die Träger entscheiden daher mit Blick auf das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder und der Dauer der jeweiligen Eingewöhnungszeit über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung und stimmen diesen mit den Eltern ab

III. Verfahren

Das Aufnahmeverfahren wird in der Regel vom jeweiligen Träger im Zusammenwirken mit der Einrichtungsleitung gesteuert.

Bis zum 31. Juli 2013 werden hierbei die gesetzlichen Bestimmungen und die unter II. genannten Eckpunkte sowie der in Rheinland-Pfalz geltende Rechtsanspruch für Kinder ab 2 Jahren berücksichtigt. Die Träger legen fest, dass Eltern ihre Berufstätigkeit oder Ausbildung bzw. die Teilnahme an einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme glaubhaft zu versichern oder nachzuweisen haben. Bei der Aufnahme der Kinder unter 3 bzw. unter 2 Jahren werden die Entscheidungskriterien für die Aufnahme in der Einrichtung schriftlich festgehalten und dokumentiert.

Ist eine Aufnahme des Kindes in der von den Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung nicht bzw. nicht zum gewünschten Zeitraum möglich, verweist die Einrichtung an die

Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung beim Jugendamt und weist im Bedarfsfall gegenüber dem Jugendamt die Einhaltung dieser Vereinbarung nach.

IV. Dauer der Vereinbarung, Sonstige Bestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 1.10.2010 in Kraft und endet am 31.7.2013. Sie kann während dieser Zeit aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung nicht gekündigt werden. Sofern diese Vereinbarung in einzelnen Punkten verändert oder ergänzt werden muss, verständigen sich die Vereinbarungspartner hierüber verbindlich in den gemeinsamen Spitzengesprächen und protokollieren diese Ergänzungen / Änderungen.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Koblenz, im September 2010

Dem § 16 SGB VIII wurde folgender Absatz 4 angefügt:

"Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden."

Da es derzeit noch keine konkreten Anhaltspunkte zur Höhe des Betreuungsgeldes, zum Auszahlungsverfahren oder sonstiger Einzelheiten gibt, können im Rahmen der Bedarfsplanung noch keine Folgerungen abgeschätzt werden (s.a.3.3).

1.2. Gesetzliche Veränderungen auf Landesebene - Initiative "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an"

Kindertagesstättengesetz (KitaG n.F.)

In Folge der Änderungen des SGB VIII wurden das *Kindertagesstättengesetz (KitaG n.F.)* zum 01.01.2006 durch das *Landesgesetzes zum Ausbau der frühen Förderung* und die *Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO)* geändert. Auf die wesentlichen Änderungen wurde in der Bedarfsplanung 2009 – 2010 ausführlich eingegangen.

▪ *Kindergartenbeiträge für Zweijährige im Kindergarten*

Gemäß § 13 Abs. 4 KitaG n.F. werden für Kinder ab 2 Jahren in altergemischten Kindergartengruppen nicht länger Krippen- sondern einheitliche Kindergartenbeiträge erhoben.

▪ *Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Zweijährige*

Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung **im Kindergarten** (§ 5 Abs. 1 KitaG n.F.). Dies gilt ab dem 01.08.2010. Damit geht das Kindertagesstättengesetz über die bundesrechtlichen Bestimmungen des KiföG (Kapitel 1.1.) bis zum 31.7.2013 hinaus.

▪ *Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs*

Durch eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.09.2007 wurde die stufenweise Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahrgänge bis 2010 eingeführt.

Ab dem 1.8.2010 ist der Besuch des Kindergartens für alle Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Im Januar teilte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit, dass sich die Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt haben, dass in den Fällen, in denen ein Jugendamt seine Rechtspflicht zur

Erfüllung des Anspruches eines zweijährigen Kindes auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz ab dem 1.8.2010 nicht durch einen Kindergartenplatz sondern durch einen Krippenplatz erfüllt, für diese Kinder ab dem 1.8.2010 Landeszuweisungen zum Ausgleich der Beitragsfreiheit in Höhe des jeweiligen Kindergartenbeitrages für Ganztagsplätze nach den Regelungen des § 12 Abs. 5 KitaG gewährt werden. Der mögliche Differenzbetrag zwischen Landeserstattung und bisherigen Elternbeiträgen ist in diesen Fällen vom Jugendamt zu übernehmen. Daraus folgt, dass mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs der Zweijährigen die Eltern keine Krippenbeiträge mehr zahlen müssen, wenn der jeweilige Platz zur Deckung des Rechtsanspruchs dient.

Die Beitragsfreiheit führt zunächst zu Einnahmeausfällen beim Träger und erhöht den ungedeckten Rest der Personalkosten, den die Jugendämter nach § 12 Abs. 5 KitaG übernehmen müssen. Daher zahlt das Land zu Beginn eines jeden Jahres Abschlagszahlungen an die Jugendämter zur Weiterleitung an die Träger. Eine endgültige Abrechnung, die u.a. Veränderungen im laufenden Jahr berücksichtigen muss, erfolgt am Ende eines Jahres zusammen mit der Abrechnung der Personalkosten. Dieses komplizierte Verfahren bedeutet eine hohe administrative Belastung von Einrichtungen und Jugendämtern.

Eine Beitragsfreiheit im Bereich Kindertagespflege gibt es nicht.

1.2.1. Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes

„§ 1 Planungsgrundsätze

Der Bedarfsplan nach § 9 des Kindertagesstättengesetzes wird vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Gemeinden erstellt. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die

voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereiches zu berücksichtigen.“

Das Jugendamt Koblenz legt großen Wert darauf, die Träger und Einrichtungen bei der Kita-Bedarfsplanung einzubeziehen. In einer trägerübergreifenden Planungsgruppe sind neben den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung auch die örtlichen Entscheidungsträger der kirchlichen Kindertagesstätten sowie deren Fachberatungen, je eine Vertretung aus dem Bereich der frei getragenen Kinderkrippen und des Stadtelternausschusses vertreten. Die aus der Bedarfsplanung abzuleitenden Maßnahmen werden zudem in planungsraumbezogenen Treffen besprochen und thematisiert. Hierdurch ist sichergestellt, dass neben den Daten aus der Einwohner- und der Belegungsstatistik auch die tatsächlichen Erfahrungen vor Ort in die Vorschläge einfließen.

1.2.2. Finanzierung der Personalkosten

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden nach § 12 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes aufgebracht. Die Höhe der Eigenleistungen der Träger ist wie folgt festgelegt:

- 15 % für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 KitaG in kommunaler Trägerschaft
 - 12,5 % für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 KitaG in freier oder anderer Trägerschaft
 - 12,5 % für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 KitaG in kommunaler Trägerschaft mit mindestens 15 Ganztagsplätzen mit Mittagessen
 - 10% für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 KitaG in freier oder anderer Trägerschaft mit mindestens 15 Ganztagsplätzen mit Mittagessen
- 10% für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 3 KitaG (Horte) und § 1 Abs. 6 KitaG (sog. Andere geeignete Kindertageseinrichtungen) in freier oder kommunaler oder anderer Trägerschaft
 - 5% für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 4 (Krippen) in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft
- Träger von Kindergärten nach § 1 Abs. 2 KitaG mit einem alterserweiterten Angebot, die Gruppen für Kinder unter drei Jahren mit mindestens acht Plätzen oder Hortgruppen mit mindestens 15 Plätzen bilden könnten, werden zur Berechnung der Eigenleistung so gestellt, als hätten sie diese Gruppen gebildet.
- Werden in altersgemischten Gruppen mindestens drei und höchstens sechs Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dritten Lebensjahr aufgenommen, entfällt die Eigenleistung des Trägers für das dafür zusätzlich erforderliche Personal.
- Die Höhe der Landeszuweisungen beträgt:
- 27,5% für Kindergärten in kommunaler Trägerschaft
 - 30% für Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft
 - 30% für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 KitaG in kommunaler Trägerschaft mit mindestens 15 Ganztagsplätzen mit Mittagessen
 - 32,5% für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 KitaG in freier oder anderer Trägerschaft mit mindestens 15 Ganztagsplätzen mit Mittagessen
 - 35% für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 3 KitaG (Horte) und § 1 Abs. 6 KitaG (sog. Andere geeignete Kindertageseinrichtungen) in freier oder kommunaler oder anderer Trägerschaft
 - 45% für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 4 (Krippen) in kommunaler, freier oder anderer Trägerschaft

Das Land erstattet in den Fällen der Aufnahme von 3 bis 6 Kindern ab zwei Jahren in Kindergartengruppen den Trägeranteil für das zusätzliche Personal.

1.2.3. Qualitätsmaßnahmen zur Aufwertung der Arbeit in Kindertagesstätten

In den neuen Bundes- und Landesregelungen wird die Qualitätsverantwortung der Jugendämter deutlich bekräftigt.

§ 22a SGB VIII:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

- 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses*
- 2. mit den anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solche der Familienbildung und –beratung,*
- 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.*

...

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 9a KitaG n.F.:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in Einrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Diese Sicherstellungsverpflichtung gilt insbesondere für Förderangebote nach § 2a Abs. 2.“ (Übergang zur Grundschule)

In den nachfolgenden Abschnitten wird dargestellt, welche Punkte bei der Qualitätssicherung eine Rolle spielen und wie stark Einrichtungen und Jugendämter bei dieser Thematik eingebunden und gefordert sind.

1.2.4. Personalausstattung

Eine Unterarbeitsgruppe der AG TaB erarbeitete Empfehlungen zu den Personalschlüsseln und den Rahmenbedingungen in den Koblenzer Kindertagesstätten und beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit der Thematik der Leitungsfreistellungen. Die Tätigkeit der Leitungskraft einer Kindertagesstätte ist ein wesentliches Steuerungsinstrument im Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozess und hat von daher eine hohe Bedeutung für die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen. Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung muss im Wesentlichen vor Ort in den Einrichtungen umgesetzt werden, z.B. die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes, die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse, die Qualitätssicherung, die Steuerung der Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersstufen, Netzwerkarbeit usw.

Dies kann nur gelingen, wenn die Leitung der Kindertageseinrichtungen über die nötigen Zeitressourcen verfügt. Der Jugendhilfeausschuss stimmte im September 2010 den von der AG TaB erarbeiteten Empfehlungen zu einer Ausweitung der Leitungsfreistellungen zu. Der Stadtrat hat in

2011 zu entscheiden, ob er hierfür die notwendigen zusätzlichen Haushaltsmittel bereitstellt.

Bedingt durch die Ausweitung der Betreuungsangebote und die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren wurden die Personalschlüssel in den geöffneten Kindergartengruppen sowie in den neu geschaffenen Krippen- oder altersgemischten Gruppen erhöht, so dass in den letzten Jahren verstärkt Erzieher/innen eingestellt werden konnten. Die Folge ist, dass sich derzeit ein Fachkräftemangel abzeichnet, der die Träger der Einrichtungen und die Fachschulen in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellt. Denn ohne qualifiziertes Personal sind die Qualitätsanforderungen in den Kindertagesstätten nicht zu erfüllen. Die AG TaB hat auch dieses Thema aufgegriffen und im Februar zu einer Fachveranstaltung mit Prof. Dr. Sell eingeladen, der im Auftrag des Landes eine empirische Untersuchung zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erstellt hat. Diese ist im ibus-Verlag erschienen, ibus-verlag.de.

Ausgehend von den Informationen aus dieser Fachtagung wird sich die AG TaB mit der Frage auseinandersetzen, was auf regionaler Ebene getan werden kann, um für den Erzieher/innenberuf zu werben und damit dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Die Agentur für Arbeit hat ihre Mitwirkung zugesagt.

1.2.5. Integrationsförderung für Kinder aus Migrantenfamilien

Kindertagesstätten sind in besonderer Weise Orte, in denen sich Kinder und Erwachsene unterschiedlicher Herkunft, Nationalität, Kultur und Religion unbefangen begegnen können. Die Ergebnisse der Pisa-Studie haben bestätigt, wie wichtig die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund im Elementarbereich ist um hier u.a. durch gezielte Sprachförderung einer Chancengleichheit näher zu kommen.

- In den neuen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes ist ein eigenes Kapitel „Sprache“ aufgenommen, das

sich mit der zentralen Bedeutung der Sprache und den pädagogischen Zielen und Möglichkeiten befasst.

Die Empfehlungen sind zu beziehen beim

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Referat „Kindertagesstätten“
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

oder direkt bei

Verlagsgruppe Beltz
Fachverlag Frühpädagogik
Werderstr. 10
69469 Weinheim
ISBN 3-407-56286-1

und im Internet abrufbar unter www.mbfj.rlp.de, Kategorie Jugend /Publikationen oder www.beltz.de.

- Die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bietet die Möglichkeit, zusätzliches Personal für die Betreuung von Aussiedler- und Ausländerkindern zu bewilligen, wobei natürlich die Sprachförderung eine große Rolle spielt. Für diese Kräfte trägt das Land 60% der Kosten, das Jugendamt 40%. Ein Eigenanteil wird vom Träger nicht verlangt.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Intensivierung der Sprachförderung eine wichtige Zugangsvoraussetzung und ein nicht weg zu denkender Baustein für die Integrationsförderung bei Kindern aus Migrantenfamilien ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass für zusätzliche Kräfte auch zusätzliche Mittel vorhanden sein müssen.

Das Jugendamt fördert seit vielen Jahren solche Kräfte in einigen Koblenzer Einrichtungen. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung wurde eine Unter-AG gebildet und die bereits geltenden Richtlinien der Stadt Koblenz zur interkulturellen Arbeit mit dem Schwerpunkt „Sprachförderung in

Kindertagesstätten für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse“ überarbeitet und gesondert vom JHA beschlossen.

Am 26.02.2006 verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss seine Empfehlungen „Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten in RLP“. Sie können unter www.landesjugendamt.de abgerufen werden.

Im Zuge des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ mit dem Sprachförderprogramm, schwerpunktmäßig für Kinder im letzten Kindergartenjahr, wurde die Arbeit der interkulturellen Fachkräfte neu in den Blick genommen und eine Überarbeitung der Richtlinien notwendig. Die neuen Richtlinien wurden am 24. März 2011 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und können unter http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html abgerufen werden.

Seit dem 03.09.2008 ist das Kontingent für die Fachkräfte für interkulturelle Arbeit durch den JHA auf maximal 15 Stellen festgelegt worden.

Diese Fachkräfte werden derzeit in Absprache mit dem Landesjugendamt und den Trägern derzeit in folgenden Einrichtungen eingesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| • Kath. Kita St. Kastor, KO-Altstadt | 0,5 Stellen |
| • Ev. Kita Sonnenschein, KO-Mitte | 1,0 |
| • Kath. Kita Herz Jesu, KO-Goldgrube | 0,5 |
| • Kath. Kita St. Franziskus, KO-Goldgrube | 0,75 |
| • Kath. Kita St. Elisabeth, KO-Raualt | 1,0 |
| • Kath. Kita St. Hedwig, KO-Karthause | 1,0 |
| • Ev. Kita Arche Noah, KO-Karthause | 0,75 |
| • Ev. Kita Bodelschwingh, KO-Lützel | 1,25 |
| • Kath. Kita St. Antonius, KO-Lützel | 1,0 |
| • Kath. Kita Maria Hilf, KO-Lützel. | 1,0 |
| • Kath. Kita Maria Hilf Mittelweiden, KO-Lützel | 0,5 |
| • Kath. Kita St. Peter, KO-Neuendorf | 1,0 |
| • Ev. Kita Bunte Welt, KO-Neuendorf | 0,75 |

- | | |
|---|------|
| • Kath. Kita St. Bernhard, KO-Wallersheim | 1,25 |
| • Kath. Kita St. Martin, KO-Kesselheim | 1,0 |
| • Kath. Kita St. Konrad, KO-Metternich | 0,75 |

Damit ist es gelungen, ein flächendeckendes Angebot zur Sprachförderung und Integrationsarbeit in den Kitas sicher zu stellen.

Insgesamt ist das Fazit zu ziehen, dass durch den Einsatz der Fachkräfte für interkulturelle Arbeit und der Schwerpunktsetzung in der Sprachförderung ein wichtiger Beitrag zur Integration und Chancengleichheit geschaffen wird und dies auch als gute Ergänzung zur allgemeinen Sprachförderung (s. nachfolgender Abschnitt) angesehen werden kann. Die betreffenden Kindertagesstätten leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zum Integrationskonzept der Stadt Koblenz.

1.2.6. Sprachförderung nach dem Landesprogramm

Jedes Kind mit Sprachdefiziten soll im Jahr vor der Einschulung ein geeignetes Förderangebot in einer Kindertagesstätte erhalten. Daher hat das Land das Programm „Sprachförderung und Maßnahmen des Übergangs zur Grundschule“ entwickelt, durch das Träger und Jugendämter Zuschüsse für Maßnahmen zur pädagogischen Aufwertung des letzten Kindergartenjahres unter besonderer Berücksichtigung der Sprachförderung erhalten. Das Programm zielt auf Kinder ohne hinreichend entwickelte Sprachkompetenz, insbesondere auch Kinder mit Migrationshintergrund ab, die in besonderer Weise von Bildungsbenachteiligungen betroffen sind.

Bei allen Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, besteht eine Verpflichtung zur Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die zuständige Grundschule. Die Kindergärten, die sich am Sprachförderprogramm beteiligen, sind verpflichtet, Kinder in die Sprachfördermaßnahmen einzubeziehen, die nach § 64a des Schulgesetzes zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichtet werden.

Folgende Module sind möglich:

- Modul 1: Sprachförderung I – Basisförderung
- Modul 2: Sprachförderung II – Intensivförderung
- Modul 3: Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule.

Als Förderung werden pauschalisierte Personalkostenzuschüsse für max. 100 bzw. 200 Zeitstunden sowie ein Materialkostenzuschuss gewährt. Die Personen, die die Sprachförderung durchführen, müssen fachlich geeignet sein, Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln.

Die Steuerungsverantwortung für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen liegt bei den Jugendämtern. Diese erhalten seitens des Landes ein Budget zugewiesen, mit dem eine Gesamtplanung für den Jugendamtsbezirk zu steuern ist. Koblenz hat für das Kindergartenjahr 2010/2011 eine Bewilligung in Höhe von 183.391,50€ erhalten, davon:

- 177.889 € für Maßnahmen in den Kindertagesstätten
- 5.501,75€ als Entschädigung für den vom Jugendamt zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Es konnten 40 Sprachfördermaßnahmen Modul 1 und 21 Maßnahmen Modul 2 in 37 Einrichtungen finanziert werden.

Nähere Einzelheiten zum Programm und zu einer Verwaltungsvorschrift hierzu finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (www.mbwjk.rlp.de) unter dem Button „Zukunftschance Kinder“.

Auskünfte darüber, wo Sprachfördermaßnahmen angeboten werden, erteilen die Kindergärten oder der Sachbereich Kindertagesstätten des Jugendamts. (Kontakt s. S.49)

1.2.7. Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Kindertagesbetreuung und im Bildungsbereich

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule ist für das Jugendamt ein wichtiger Teil der Qualitätsentwicklung im Bereich Bildung und Betreuung.

Wie in Punkt 1.2.5. erklärt, wird im Rahmen des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder- Bildung von Anfang an“ das Modul 3 „Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule“ im Jahr 2010/2011 mit einer Maßnahme durchgeführt.

Hier gibt es eine gemeinsame Transferinitiative „Kooperation Kita & Grundschule“ der deutschen Kinder- und Jugendstiftung, der Nikolaus Koch Stiftung, den Landkreisen Trier-Saarburg und Vulkaneifel und der Stadt Koblenz unter dem Motto „Gemeinsam Verantwortung übernehmen – Kinder am Übergang in die Grundschule stärken“.

2007 wurde die *Arbeitshilfe Kindergarten & Schule, Teil C: Kommunikation und Kooperation von Kindergärten und Grundschulen* herausgegeben. Sie ist unter http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html abrufbar und kann beim Sachbereich Kindertagesstätten des Jugendamts in gedruckter Form angefordert werden.

1.3. Sicherstellung eines Mittagessens in Kindertagesstätten für Kinder aus sozial bedürftigen Familien

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Dezember 2008 eine Vereinbarung mit dem Land zur Sicherstellung des Mittagessens in Kindertagesstätten getroffen. Eine gesunde und ausgewogene Ernährung, insbesondere auch durch ein regelmäßiges Mittagessen, ist für das Aufwachsen von Kindern von elementarer Bedeutung. Für alle Kinder, die über Mittag eine Kindertageseinrichtung besuchen (Ganztagsplätze und

verlängertes Vormittagsangebot), sollte die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens bestehen, sofern die Eltern dies wünschen. Die Sicherung dieses Grundbedürfnisses wird als eine Voraussetzung angesehen, um aktiv und lernfähig zu sein. Das in das Angebot der Kindertagesstätte integrierte Mittagessen ist Bestandteil des Förderauftrags Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 1 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes.

Um Kinder aus einkommensschwachen Familien nicht von diesem Angebot abzukoppeln, zahlte das Land in 2010 1.5 Mio € an die Jugendämter zur Weiterleitung an die freien Träger. Die Träger haben die bereit gestellten Mittel insbesondere für die Familien einzusetzen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Familien müssen einen sozial angemessenen Eigenanteil zum Mittagessen beitragen; als Mindestbetrag wird der Anteil genommen, der in den jeweiligen Regelleistungen des SGB für ein Mittagessen enthalten ist.

Über das Verfahren zur Verteilung der bereit gestellten Mittel an die Freien Träger entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Anhörung der Freien Träger. Dem Jugendamt war es wichtig, hierzu ein Verfahren zu finden, das einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand nach sich zieht und hat mit den Trägern ein Verfahren gefunden, wie die bereit gestellten Mittel zu verteilen sind. Dies wurde im Jugendhilfeausschuss am 18.04.2009 beschlossen.

Die Stadt Koblenz hat für das Jahr 2010 aus dem Sozialfond zur Sicherstellung des Mittagessens in Kindertagesstätten vom Land einen Betrag in Höhe von 53.323,16 € erhalten und diesen freiwillig um 10.000 € auf 63.323,16 € aufgestockt.

Für 2010 wurden von 44 Kindertagesstätten 398 Anträge auf Zuschuss zum Mittagessen eingereicht. Es konnten insgesamt für 317 Kinder 56.438 Mittagessen gefördert werden.

Zum 01.01.2011 ist das Bildungs- und Teilhabepaket im Zuge der Reform des SGB II in Kraft getreten. Anspruchsberechtigte Eltern können bei den zuständigen Stellen (Job-Center bzw. Sozialamt)

individuelle Anträge auf Bezuschussung des Mittagessens in Kitas stellen. Die Kita-Träger haben Unterstützung der Eltern bei der Antragstellung zugesagt.

1.4. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Das Kindertagesstättengesetz beinhaltet zur betrieblichen Kindertagesbetreuung folgende Regelungen in § 10 Abs. 3 und 4:

"(3) Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben, ohne anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu sein, können für deren Errichtung und Betrieb auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Träger des Jugendamtes Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte erhalten, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

(4) Betriebe und öffentliche Einrichtungen können für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiter mit dem Jugendamt die Belegung von Plätzen in Kindertagesstätten des Bedarfsplanes vereinbaren. Eine Vereinbarung mit Trägern bedarf der Genehmigung des Jugendamtes. Bestandteil der Vereinbarung ist die angemessene Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers. Werden diese Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtesbezirks vergeben, so kann das Jugendamt beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen. Dies gilt auch für Belegplätze in Einrichtungen nach Abs. 3."

Im Zuge der Arbeit des „Koblenzer Bündnisses für Familie“ stellte sich immer mehr heraus, dass es vielen Betrieben und Arbeitgebern ein dringendes Anliegen ist, dass ihre gut ausgebildeten jungen Eltern relativ zeitnah nach der Geburt ihrer Kinder wieder in den Beruf zurückkehren. Dies setzt voraus, dass für die Kinder eine gut erreichbare und an den Arbeitszeiten flexibel orientierte Kinderbetreuung gewährleistet werden kann.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.05.2007 die folgenden Eckpunkte für den Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung in Koblenz beschlossen:

- Die Stadt Koblenz möchte die betriebliche Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten fördern und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.
- Für die betriebliche Kindertagesbetreuung sind vorhandene Einrichtungen und Plätze zu nutzen; Neuerrichtungen sind nach dem derzeitigen Stand nicht vorgesehen.
- In der jährlichen Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung sind die betrieblich genutzten Plätze auszuweisen.
- Für alle Kinder, die im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung betreut werden, zahlt das Jugendamt die gesetzlichen Anteile an den Personalkosten nach § 12 des Kindertagesstättengesetzes, die auch die Landeszuweisung enthalten.
- Die Eltern bleiben zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet.
- Vereinbarungen zwischen freien Trägern und Betrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Jugendamtes nach § 10 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes.
- In diesen Vereinbarungen ist die Beteiligung des Betriebes oder der öffentlichen Einrichtung an den Kosten des Trägers detailliert aufzuführen.
- Sofern die Vereinbarung mit den Trägern eine anteilige Erstattung der Sachkosten durch den Betrieb beinhaltet, entfällt der anteilige freiwillige Sachkostenzuschuss der Stadt Koblenz für die vom Betrieb beanspruchten Plätze.
- Im Rahmen der betrieblichen Kindertagesbetreuung sind die Träger berechtigt, auswärtige Kinder aufzunehmen. In diesen Fällen beantragt das Jugendamt nach § 10 Abs. 4 Satz 4

KitaG beim Land Zuweisungen zur Erstattung der anteilig getragenen Personalkosten. Sofern diese seitens des Landes nicht erstattet werden, müssen sie vom Arbeitgeber aufgebracht werden.

Am 29.05.2008 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass mindestens 50% der Belegplätze bzw. betrieblichen Plätze jeweils für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen. Diese Plätze werden in der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt. (Vgl. Abschnitt 4.5.)

1.5. Kindertagespflege

Durch das Kinderförderungsgesetz wurde – wie unter 1.1. dargestellt – auch der Bereich der Kindertagespflege noch einmal gesetzlich verändert.

Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs ab 01.08.2013 für Kinder ab 1 Jahr kann entweder ein Platz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege angeboten werden. Ob Eltern hierbei ein einklagbares Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII haben, ist offen. Als problematisch wird die Frage angesehen, ob Eltern z.B. aus Kostengründen auf institutionell bezuschusste freie Plätze in Kindertageseinrichtungen verwiesen werden können oder ob sie die Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen von Kindertagespflege mit dann zusätzlich entstehenden Kosten wählen können.

Die Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung wird weiterhin die notwendigen Schritte zum Ausbau der Kindertagespflege unternehmen:

- Werbung,
- Qualifizierung und
- Überprüfung der Geeignetheit

von potentiellen Tagespflegepersonen.

Auszug aus § 23 Abs. 3 SGB VIII:

„Geeignet ... sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindergerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die unter der Internetseite des Landesjugendamtes www.landesjugendamt.de/home/download/k_kindertagespflege_empfehlungen.pdf abgerufen werden können. Durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 haben die Empfehlungen verbindlichen Charakter für die Arbeit der Koblenzer Vermittlungsstelle erhalten.

Durch die Änderungen des KiFöG mussten diese Empfehlungen allerdings überarbeitet bzw. ergänzt werden. Dies ist durch die zweite aktualisierte Fassung geschehen, welche der Landesjugendhilfeausschuss am 8. Februar 2010 beschlossen hat.

Der Jugendhilfeausschuss hat im November 2005 Sätze beschlossen, die ab dem 01.01.2006 bis 31.12.2009 Gültigkeit hatten. Diese Sätze wurden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.09.2009 ab dem 01.01.2010 aufgehoben. Sie sind gestaffelt nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und dem Betreuungsaufwand und decken den Sachaufwand sowie die Förderungsleistung ab. Daneben werden angemessene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Der Qualifizierung in der Kindertagespflege wird seit einiger Zeit verstärkt Gewicht verliehen, schon seit mehreren Jahren bietet die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Katholischen Familienbildungsstätte Koblenz e.V. solche Lehrgänge an, die auf dem DJI-Curriculum basieren.

Durch entsprechende Schreiben an die Tagespflegepersonen, Zeitungsartikel und Bekanntmachungen im Programm der Katholischen Familienbildungsstätte Koblenz e.V. wurde und wird, auf diese speziellen Kurse hingewiesen.

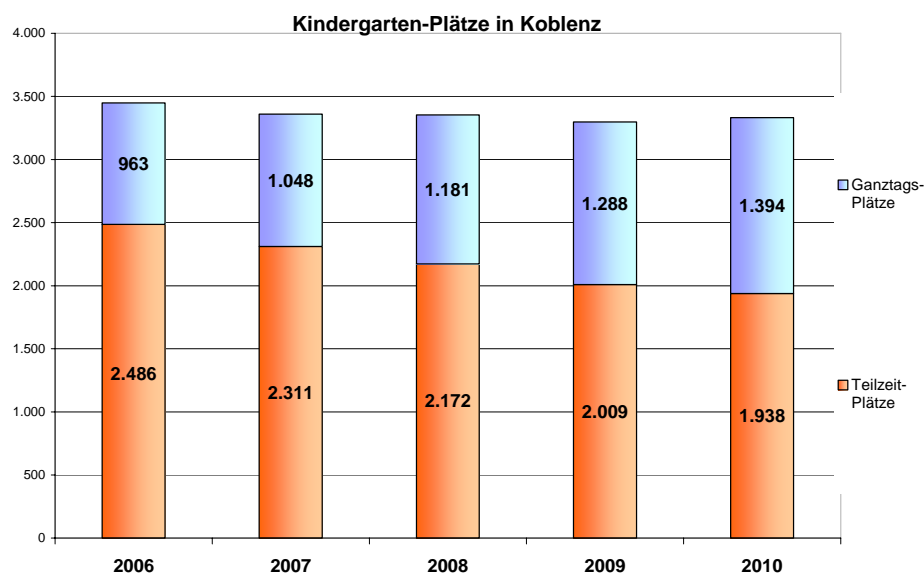
Die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im Abschnitt 2.1.2. dargestellt. Zu den qualitativen Anforderungen finden sich Aussagen im Abschnitt 3.4.

2. Rückschau

2.1. Entwicklung von Kosten und Leistungen in 2010

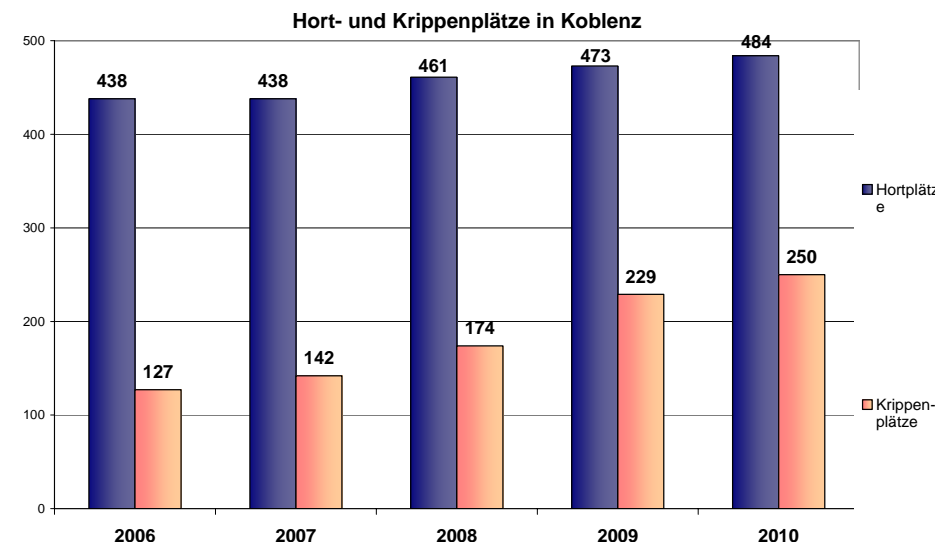
2.1.1. Kindertagesstätten-Plätze

Abbildung 2-1



Wie die Grafik zeigt, ist die Zahl der Kindergartenplätze in 2010 gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig, wobei sich der Anteil der Ganztagsplätze weiter auf inzwischen 42% erhöht hat. Mit der Schaffung weiterer Ganztagsplätze und VVA-Plätze wurde auf die zunehmenden Bedarfe der Eltern für diesen Betreuungsumfang reagiert.

Abbildung 2-2



Bei den Hortplätzen (für Schulkinder), insbesondere aber bei den Krippenplätzen (für unter 3-jährige) ist im Jahr 2010 ein weiterer deutlicher Zuwachs erfolgt. Der Ausbau der Krippenplätze erfolgte, um in Gebieten mit struktureller Unterversorgung für Kleinkinder ein besseres Betreuungsangebot zu erzielen, aber auch schon stufenweise, um dem Rechtsanspruch für die Betreuung ab dem 1. Geburtstag zum Jahr 2013 zu begegnen.

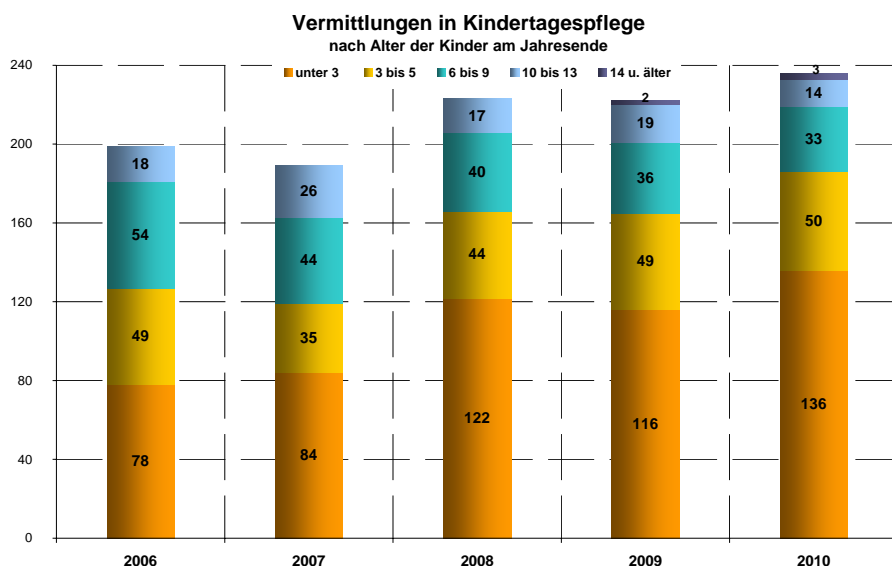
Insgesamt verfügte die Stadt Koblenz am 01.09.2010 damit über 4.066 genehmigte Plätze in Kindertagesstätten.

2.1.2. Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und schulischen Betreuungsformen

Ergänzend zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Kindertagesstätten) wird hier über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in schulischen Betreuungsformen (Ganztagschule, betreuende Grundschule) berichtet. Diese

weiteren Möglichkeiten zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr haben in den vergangenen Jahren – in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht – erheblich an Bedeutung gewonnen.

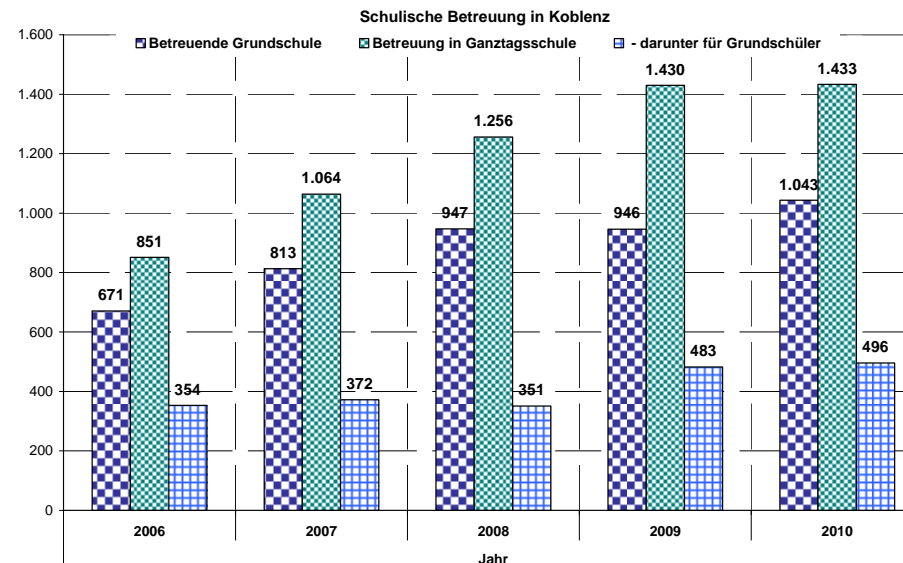
Abbildung 2-3



Das KiFöG misst der Kindertagespflege einen weiteren Bedeutungszuwachs bei, indem die Regierungskoalition davon ausgeht, dass zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung ab dem 1. Geburtstag mehr als ein Drittel der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege betreut werden können. Der Schwerpunkt der Vermittlungen liegt bereits heute im Altersbereich unter 3 Jahre. Die obige Verlaufsstatistik (alle Vermittlungen in einem Jahr) darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass sich zu einem bestimmten *Stichtag* jeweils deutlich weniger Kinder in Betreuung durch eine Tagespflegeperson befinden.

Wie die Abbildung weiter verdeutlicht, ist in Koblenz die Zahl der Vermittlung von Kindern in ein Kindertagespflege-Verhältnis in den vergangenen fünf Jahren stark angestiegen.

Abbildung 2-4



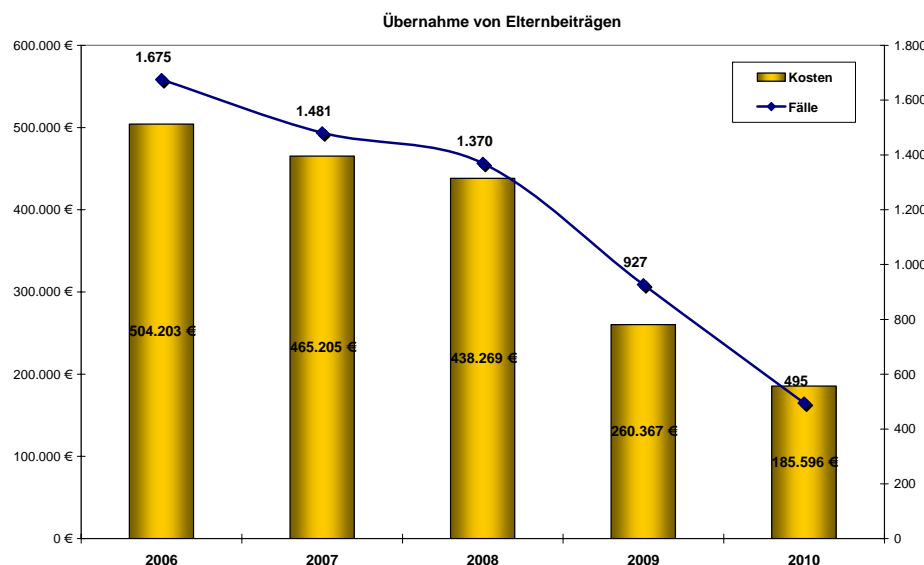
Auch die Entwicklung der Betreuungsangebote im Rahmen der betreuenden Grundschule und der Ganztagschule zeigt seit Jahren eine Tendenz nach oben. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist es allerdings schwer verständlich, dass ausgerechnet für die Altersgruppe der Grundschüler in den vergangenen Jahren kein weiterer Ausbau des Ganztagschulangebots stattgefunden hat. Bislang sind nur 4 von 25 Koblenzer Grundschulen in der Lage, den Eltern der Kinder ein Ganztagschulangebot zu unterbreiten.

2.1.3. Kostenentwicklung

Tabelle 2-1

Konsumtivhaushalt 2010	Erträge
Erstattungen vom Land f. Personalkosten	7.707.012 €
	Aufwendungen
Personalkostenzuschüsse für Kitas	18.019.218 €

Abbildung 2-5



Nachdem der Elternbeitrag in Kindergärten entfallen ist, werden Anträge auf Übernahmen nur noch für Kinder im Krippen- und Hortalter gestellt.

2.1.4. Kostenerstattungen an freie Träger (Ausgleichszahlungen)

Am 12.06.2008 entschied der Stadtrat über eine Vereinbarung mit den kirchlichen Trägern der Kindertagesstätten zur

Umsetzung deren Sparbeschlüsse ab dem Jahr 2008. Ab diesem Jahr werden die Aufwendungen des Bistums Trier und der evangelischen Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten auf ein Ausgangsbudget aus dem Jahr 2003 begrenzt, was dazu führt, dass für alle darüber hinaus entstehenden Kosten seitens des Jugendamtes Ausgleichszahlungen geleistet werden.

Daneben beteiligt sich das Jugendamt auch bei anderen Trägern an den Sachkosten der Kindertagesstätten und zahlt somit freiwillige Zuwendungen über die gesetzliche Verpflichtung des Kindertagesstättengesetzes hinaus. Hierdurch wird die Vielfalt der Trägerlandschaft in Koblenz gesichert.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 712.028 € an freiwilligen Leistungen erbracht.

2.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik (Kita-Plätze und Kindertagespflege) vom 01.03.2010

Grundlage hierfür ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen.

Hier zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2010:

Tabelle 2-2

	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr
Kinder gesamt	3.710	1,5%
darunter in Regeleinrichtungen	3.686	1,5%
-weiblich	1.759	5,5%
-männlich	1.951	-2,1%

Tabelle 2-3

Alter	Anzahl	Veränderung zum Vorjahr
unter 1 Jahr	9	55,6%
1 bis unter 2 Jahre	90	-5,6%
2 bis unter 3 Jahre	377	25,5%
3 Jahre bis Schulpflicht	2.777	-2,5%
Grundschulalter	396	9,1%
Alter weiterf. Schulen	61	-11,5%
Schulpflichtige Kinder	457	6,3%
Kinder auf Kinderkrippenplätzen	234	19,2%
Kinder auf Kindergartenplätzen	3.018	-0,7%
Kinder unter 3 Jahre in Tagespflege	56	21,4%
darunter zwischen 2 und 3 Jahre alt	22	27,3%

Die Zahl der am Stichtag insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist 2010 gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Dabei ergeben sich erhebliche Veränderungen was die Altersstruktur der betreuten Kinder angeht: Während der Anteil der unter 3-jährigen – und hier vor allem der 2- bis 3-jährigen – zugenommen hat, gab es rückläufige Zahlen bei der Altersgruppe der „Kindergartenkinder“ zwischen 3 Jahren und Beginn der Schulpflicht sowie bei den SchülerInnen an weiterführenden Schulen (ab Klasse 5).

In der Kindertagespflege gab es zum Stichtag 56 Betreuungsarrangements für unter 3-jährige; insgesamt war aber die Zahl der vermittelten Pflegeverhältnisse für diese Altersgruppe im Jahr 2010 mehr als doppelt so hoch (s. 2.1.2.).

Für die Zielerreichung besonders bedeutsam ist der Ausbau der Betreuungsplätze für 2- bis unter 3-jährige. Hierzu gibt es folgendes Ergebnis aus der Pflichtstatistik 2010:

Tabelle 2-4

Altersgruppe	Einwohner am 31.12.09	Betreuungen am 01.03.10			Betreuungs-Quote
		in Kitas	in Kita-Pflege	gesamt	
unter 3-jährige	2.720	476	56	532	19,6%
dar. 2- bis u-3-jährige	921	377	22	399	43,3%

Nach dieser Berechnung werden die vorgegebenen Zielwerte (s. 3.2) zwar noch nicht erreicht. Beachtlich ist aber eine deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahresergebnissen um 3,8 (unter 3 Jahre gesamt) bzw. 6,6 Prozentpunkte (nur 2 bis 3 Jahre), was den forcierten Ausbau des Betreuungsangebots für unter 3-jährige in Koblenz nachdrücklich belegt.

Tabelle 2-5

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Migration (Regелеinrichtungen)			
Elternteil ausländisch	1.423	38,4%	5,0%
Sprache nichtdeutsch	969	26,1%	-0,3%

Wie in den Vorjahren wird auch hier ein Blick auf die betreuten Kinder aus Familien mit einem Migrationshintergrund geworfen. Die Merkmale "ausländischer Elternteil" und "nicht-deutsche Familiensprache" ermöglichen hier eine Bestimmung der Größenordnungen. Hier sind die absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr erneut, wenn auch nur moderat, gestiegen. Mehr als ein Drittel der Kinder in Koblenzer Kitas hat zumindest *einen* ausländischen Elternteil, mehr als ein Viertel spricht zu Hause (auch) eine ausländische Sprache. Der prozentuale Anteil von Kindern aus Familien mit nicht-deutscher Sprache ist im Vorjahresvergleich nun leicht rückläufig.

Tabelle 2-6

	Anzahl	von allen	Veränderung zum Vorjahr
Verpflegung (Regелеinrichtungen)			
mit Mittagsverpflegung	1.979	53,3%	0,7%
-darunter Schulkinder	1.731	46,7%	82,1%

Auch unter dem Aspekt des Sozialfonds für das Mittagessen (s. 0.) ist die Zahl der an einer Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder von Interesse. Sie ist tendenziell steigend, wie die obige Tabelle zeigt. Mehr als jedes 2. Kind erhält eine Mittagsverpflegung in den Kitas.

2.3. Betreuung auswärtiger Kinder

Im Jahr 2010 wurden für die Unterbringung von auswärtigen Kindern in Koblenzer Kindertagesstätten für 2009 erstattet:

Tabelle 2-7

Gebietskörperschaft	Betreuungsmonate	Erstattungsbetrag
Kreis Mayen-Koblenz	40	9.899,16 €
Erstattung Land für Betriebskitas	300	85.120,51 €
Gesamt	340	95.019,67 €

Betrachtet man die Entwicklung der Jahre 2005 bis 2008, so kann man feststellen, dass die Anzahl der auswärtigen Kinder ständig zurückgegangen ist und sich der Erstattungsbeitrag um die Hälfte reduziert hat.

In der aktuellen Entwicklung ist durch die betrieblichen Einrichtungen wieder mit einer Steigerung von Kindern aus dem Umland zu rechnen, für die das Land die Kosten erstattet. Die Auswertung der entsprechenden Daten für das Jahr 2010 liegt noch nicht vor, da die Abrechnung mit dem Land bis Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen werden konnte.

2.4. Betreuungsbonus

Das Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vom 16. Dezember 2005 hat mit § 12 a eine Regelung für Bonuszahlungen an Jugendämter und Träger für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen. Über den Betreuungsbonus zahlt das Land einen finanziellen Ausgleich für die Mehrkosten, die durch die Ausweitung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2010, entstehen. Dieser beträgt 1.000 € pro Kind. Davon werden 700 € an das Jugendamt ausgezahlt. Es werden 315 € an den Träger weitergeleitet, 385 € verbleiben beim Jugendamt. Dabei melden die Träger bis zum 31. Januar die Zahl der von Ihnen am 31.12. des Vorjahres betreuten Kinder unter drei Jahren an das Jugendamt. Dieses hat dann bis zum 15. März Zeit, die Meldungen zu prüfen, zusammenzufassen und den Betreuungsbonus beim Land zu beantragen. Danach erfolgt die Prüfung und Auszahlung des Bonus durch das Land.

Tabelle 2-8

Kinder 2- u3 Jahre	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
amtlich gemeldet	810	921	932
Kinder in Kitas	264	345	350
<i>Betreuungsquote Kitas</i>	<i>32,6%</i>	<i>37,5%</i>	<i>37,6%</i>

Für das Jahr 2010 wurde für insgesamt 350 Kinder in den Koblenzer Kindertagesstätten ein Betreuungsbonus in Höhe von insgesamt 245.000 € gezahlt. Davon entfielen 134.750 € auf das Jugendamt.

Für 90 betreute Kinder in der Kindertagespflege wurde im Jahr 2010 ein Betreuungsbonus von 3.283 € gezahlt.

2.5. Auswirkungen der Beitragsfreiheit

Seit dem 1. Januar 2006 wurde stufenweise die Beitragsfreiheit für den Kindergartenplatz eingeführt. Ab 1.8.2010 wird generell

jeder Kindergartenplatz für Kinder ab 2 Jahren beitragsfrei sein. Darüber hinaus wird das Land auch die Beiträge für Zweijährige in Krippengruppen übernehmen (s.a. 1.2).

Die Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon ob das Kind auf einem Teilzeit- oder Ganztagsplatz betreut wird.

Tabelle 2-9

Beitragsfreiheit im Kindergarten	2007	2008	2009
Anteil Land	347.509 €	632.323 €	839.877 €
Anteil Stadt	161.259 €	223.720 €	336.972 €
Gesamt	508.768 €	856.042 €	1.176.849 €

2.6. Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen

Eine Arbeitsgruppe mit Vertreter/innen der freien Träger, Eltern und des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hatte sich in 2010 zum Ziel gesetzt, eine Arbeitshilfe zu entwickeln, die Informationen zu den rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für eine Einzelintegration behinderter Kinder in Kindertagesstätten gibt. Diese Arbeitshilfe wurde im Dezember 2010 vorgestellt und kann unter http://www.koblenz.de/familie_soziales/sozialberichte.html abgerufen werden. Sie ist ein wichtiger Baustein dafür, die Kindertageseinrichtungen für den Aspekt der Integration behinderter Kinder zu sensibilisieren ihnen für die Aufnahme und Betreuung dieser Kinder wichtige Informationen zu geben.

2.7. Konjunkturpaket II

Die Bundesregierung hat am 12.01.2009 den Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Konjunkturpaket II) beschlossen. Mit diesem rd. 50

Mrd. Euro umfassenden Programm stellt der Bund den Ländern und Kommunen 10 Milliarden Finanzhilfe für zusätzliche Investitionen bereit.

Das Land Rheinland-Pfalz hat aus dem Gesamtbudget für das Konjunkturpaket II einen Betrag in Höhe von 25 Mio. Euro für den Kitabereich zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die Jugendämter erfolgte nach der jeweiligen Anzahl der Kinder in den Tageseinrichtungen.

Voraussetzungen für die Förderung aus diesem Paket sind die Kriterien Zusätzlichkeit, Nachhaltigkeit und das Verbot der Doppelförderung, wobei eine Zusätzlichkeit vorliegt, wenn noch keine Veranschlagung mit gesicherter Finanzierung im Haushaltsplan erfolgt war. Als nachhaltig wird eine längerfristige Nutzung von mindestens 5 Jahren, auch unter der Berücksichtigung von demografischen Veränderungen, angesehen.

Für das Stadtgebiet Koblenz wurden 11 Maßnahmen bezuschusst, die sich in 10 Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und einer städtischen Einrichtung aufteilen.

Insgesamt ist hierfür ein Finanzvolumen in Höhe von 807.500 Euro berücksichtigt, wovon rd. 645.000 Euro Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II entnommen werden und ein 20-prozentiger Anteil vom Träger/der Stadt Koblenz aufgebracht wird.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen gefördert:

Kindertagesstätte	Maßnahme	Investitionsvolumen
St. Kastor	Generalsanierung mit energetischen Maßnahmen	272.500 €
St. Martinus	Flachdachsanieung und energetische Maßnahmen	227.000 €
Mittelweiden	Heizungserneuerung, Brennkessel mit Solarunterstützung	59.000 €
Sonnenschein an	Erneuerung der Fenster- und	11.000 €

der Christuskirche	Außentüranlage	
Unter dem Regenbogen	Erneuerung Heizkesselanlage, Erweiterung Photovoltaikanlage	18.000 €
Hoffnungskirche	Erneuerung Heizkesselanlage und Einbau einer Photovoltaikanlage	48.000 €
Pusteblume, Asterstein	Erneuerung Heizkesselanlage	12.000 €
Arche Noah	Erneuerung Heizkesselanlage, Einbau Photovoltaikanlage	24.000 €
Bodelschwingh	Erneuerung Heizkesselanlage, Einbau Photovoltaikanlage	40.000 €
Bunte Welt	Erneuerung Heizkesselanlage, Erneuerung Eingangstüre	19.000 €
Pusteblume, städt. Kita	Erneuerung Fenster und Türen	43.500 €
	Gesamtvolumen	774.000 €

Im Rahmen der Abwicklung des Konjunkturpaketes II wurden einzelne Maßnahmen der Kindertagesstätten modifiziert. Einige Maßnahmen wurden bereits abgerechnet. Entsprechende Einsparungen (33.500 Euro bezogen auf das Gesamtvolumen) werden für zu erwartender Mehrkosten noch laufender Maßnahmen verwendet.

2.8. Umsetzung der Beschlüsse zur Kita-Bedarfsplanung

Neben den aus dem Konjunkturpaket II geförderten Maßnahmen wurde der Ausbau der Kapazitäten für die Aufnahme von unter 3-Jährigen weiter vorangetrieben. Ebenso wurde die Ganztagsbetreuung ermöglicht und weiter ausgebaut.

Wichtige Bauvorhaben waren

Kindertagesstätte	Maßnahme	Investitionsvolumen
Arche Noah	U3-Ausbau	30.000 €
Bunte Welt	U3-Ausbau	10.000 €
Bunte Kleckse	Einrichtung einer neuen Krippengruppe	160.000 €

- die Sanierung der Kita St. Maximin, Ko.-Horchheim insgesamt 722.770 Euro
 - die Maßnahmen Cusanus-Kinderkrippe mit 104.000 Euro
 - Kita „Spatzennest“ mit ca. 80.000 Euro
 - Kita „Hoffnungskirche“ mit rd. 98.000 Euro
 - Kita „Bodelschwingh“ mit 77.000 Euro
 - Krabbelstube „Bunte Kleckse“ mit 160.000 Euro
- u.a. im Rahmen des Ausbaus für unter 3-jährige (U-3).

Daneben wurden mit städtischen Zuschüssen Brandschutzmaßnahmen gefördert.

Tabelle 2-10

Investivhaushalt 2010	Erträge
Kindertagesstätten Freier Träger	0 €
Städt. Kindertagesstätten	26.382 €
Gesamt	26.382 €
	Aufwendungen
Kindertagesstätten Freier Träger	386.787 €
Städt. Kindertagesstätten	191.850 €
Gesamt	577.972 €

3. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

Nachdem zur Umsetzung der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jeweils umfangreiche Maßnahmenpakete beschlossen wurde, die sich derzeit noch in der Abarbeitung befinden (s. 2.8.), stellt sich auch für den neuen Planungsabschnitt die Frage, welche zusätzlichen Maßnahmen noch erforderlich sein werden, um den Rechtsanspruch auf Betreuung im Kindergarten mit dem 2. Geburtstag ab dem 01.08.2010 wohnortnah zu gewährleisten. Dabei wird auch ein Ausblick auf die Bedarfssituation für das Jahr 2013 (Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung mit dem 1. Geburtstag) vorgenommen.

Zugleich geht es in der weiteren Ausbauplanung auch darum, die kleinräumige demografische Entwicklung im Auge zu behalten, um mögliche Überkapazitäten zu vermeiden, die sich möglicherweise durch für einen nur kurzfristigen Zeitraum erforderliche neue Platzkontingente ergeben würden.

Es war daher wiederum erforderlich, den Sachverstand von Expertinnen und Experten in der trägerübergreifenden Planungsgruppe zu bündeln, die in die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII (AG TaB) integriert wurde. Sie befasste sich neben einem Abgleich der aktuellen Platzkontingente, differenziert nach Betreuungsformen und Planungsbezirken (3.1.), mit Annahmen zur Nachfrage nach Kindertagesbetreuung in den unterschiedlichen Altersgruppen und der voraussichtlichen demografischen Entwicklung in den Planungsbezirken (3.2. und 3.3.).

Darüber hinaus nahmen die Vertreter der AG TaB an den lokalen Konferenzen mit Kita-Leitungen und -Trägern teil, die in diesem Planungsabschnitt in fünf (von sieben) Planungsbezirken stattfanden.

3.1. Bereinigte Platzkapazitäten in den Planungsräumen

Die begrüßenswerte Bereitschaft von Unternehmen, betriebliche Betreuungsplätze in Koblenz einzurichten, bereitet der Planung andererseits das „Problem“, wie diese Plätze in der Kita-Bedarfsplanung zu behandeln und auszuweisen sind. Einige Beschäftigte, die einen betrieblichen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wohnen nicht in Koblenz und die Koblenzer Beschäftigten leben nicht unbedingt im Einzugsbereich einer Betriebs-Kita. Um aus den Interessen der Unternehmen und ihrer Belegschaft an einem betrieblichen Betreuungsplatz sowie denen der Stadt Koblenz an einer zuverlässigen Planungsgröße einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss zu bilden, beschloss der Jugendhilfeausschuss am 29.05.2008, dass betriebliche Betreuungsplätze mindestens zur Hälfte für Kinder aus der Stadt Koblenz zur Verfügung stehen müssen.

In der Bedarfsplanung sind daher nur 50% der betrieblichen Kita-Plätze für Koblenzer Kinder zu berücksichtigen. Diese werden zudem – anders als bei einer herkömmlichen Kindertagesstätte – nicht komplett dem Planungsbezirk des Unternehmenssitzes zugeordnet, sondern gleichmäßig auf alle sieben Planungsbezirke verteilt. Trotz einer tatsächlich höheren Frequentierung der betrieblichen Kitas mit Koblenzer Kindern wurde diese Quote für die Bestandsberechnung unverändert belassen.

Auch bei anderen Kindertagesstätten, die einen überörtlichen Einzugsbereich haben (Kita Kemperhof, Hochschulnahe und Uni-Kita) sowie den Plätzen für behinderte Kinder werden diese Platzkontingente auf alle Planungsbezirke verteilt. Nur so lässt sich eine realistische Annäherung an die tatsächlich vor Ort verfügbaren Kita-Plätze herbeiführen. Hierdurch "verlieren" einige Planungsbezirke Plätze, während andere diese "hinzugewinnen".

Die Bestandsdaten in Abschnitt 3.3. berücksichtigen die auf diese Weise bereinigten Platzkapazitäten in den Planungsbezirken. Sie können daher von der Summe der Zahl der Plätze in den Betriebserlaubnissen der Einrichtungen abweichen.

3.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Eine weitere wesentliche Frage, die sich in der Planungsgruppe stellte, ist die, wie wohl die Nachfrage nach Betreuungsplätzen sich in der nahen Zukunft gestalten wird. Hierbei sind mehrere Implikationen zu berücksichtigen: Der Rechtsanspruch ab dem 2. Geburtstag wird voraussichtlich einen Nachfrageschub nach Betreuungsplätzen in den Kindergärten bringen. Dieser kann durch den dann auch für die 2-jährigen entfallenden Elternbeitrag zusätzlich befördert werden.

Doch wollen wirklich alle Eltern, deren Kind gerade 2 Jahre alt geworden ist, dieses in einer Kita betreuen lassen? Schon bei dem Rechtsanspruch für die 3-jährigen zeigte sich, dass dies offensichtlich nicht der Fall ist. Was ist mit den Kindern, die zum Zeitpunkt des Rechtsanspruchs in einer Kinderkrippe betreut werden und die 2 Jahre alt sind - werden die Eltern den Betreuungsplatz wechseln, damit das Kind früher in den Kindergarten wechseln kann? Wie fällt überhaupt die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung in Abhängigkeit vom Alter der Kinder in Koblenz aus?

Hierzu liefert die jährliche Pflichtstatistik der Kindertagesbetreuung einige aufschlussreiche Erkenntnisse. So konnte durch die Auswertung der vorausgegangenen Jahre gezeigt werden, dass aus den "Kernaltersjahrgängen" (3 bis unter 6 Jahre am Ende des Betreuungsabschnitts) sich im Durchschnitt 97% der Kinder am Stichtag der Pflichtstatistik (1. bzw. 15. März) in einer Kita befanden. Bei den Kindern im ältesten Kindergartenjahrgang müssen seit dem Schuljahr 2008/09 Abschlüsse gemacht werden, da die Schulpflicht nun schon für alle bis zum 1. September des Jahres 6 Jahre alt werdenden Kinder gilt.

Tabelle 3-1

Vergleich von Bedarfs- und Betreuungsquoten in der Kita-Planung

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	Monitoring 01.03.2010			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik
	Bedarfs- kennwert Kitas	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	Mittelwert 2007-2010
unter 1 Jahr	5%	6,5%	1,5	4,5%
1 bis unter 2 Jahre	45%	24,5%	- 20,5	19,5%
2 bis unter 3 Jahre	85%	72,5%	- 12,5	76,7%
3 bis unter 4 Jahre	100%	98,2%	- 1,8	96,4%
4 bis unter 5 Jahre	100%	100,0%	-	94,9%
5 bis unter 6 Jahre	80%	77,1%	- 2,9	79,1%
6 bis unter 7 Jahre	10%	10,4%	0,4	12,8%
7 bis unter 8 Jahre				10,5%
8 bis unter 9 Jahre				9,0%
9 bis unter 10 Jahre				6,9%
10 bis unter 11 Jahre	2%	1,7%	- 0,3	3,7%
11 bis unter 12 Jahre				2,7%
12 bis unter 13 Jahre				1,4%
13 bis unter 14 Jahre				0,3%

Die Planungsgruppe hat sich aufgrund der Erfahrungswerte und ihrer Einschätzung für die zukünftige Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen für die Beibehaltung folgender Bedarfskennwerte im Planungszeitraum 2011/12 ausgesprochen:

Tabelle 3-2

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	Bedarfs- kennwert Kitas neu	davon im Kinder-garten	zusätzlich in Kindertages- pflege	Bedarfs- kennwert gesamt
unter 1 Jahr	5%	0%	5%	10%
1 bis unter 2 Jahre	45%	25%	5%	50%
2 bis unter 3 Jahre	85%	80%	5%	90%
3 bis unter 4 Jahre	100%	100%	keine Vorgabe	100%
4 bis unter 5 Jahre	100%	100%		100%
5 bis unter 6 Jahre	80%	75%		80%
6 bis unter 7 Jahre	10%	0%	keine Vorgabe	10%
7 bis unter 8 Jahre				
8 bis unter 9 Jahre				
9 bis unter 10 Jahre	2%	0%	keine Vorgabe	2%
10 bis unter 11 Jahre				
11 bis unter 12 Jahre				
12 bis unter 13 Jahre				
13 bis unter 14 Jahre				

Trotz der tatsächlich etwas geringeren Inanspruchnahme geht die Planung bei den "Kernaltersjahrgängen" nach wie vor von einem 100%-igen Versorgungsbedarf aus. Für den Jahrgang der 2- bis unter 3-jährigen (vor Beginn des Betreuungsjahres) wird von insgesamt 90% Versorgungsbedarf ausgegangen, davon 80% im Kindergarten, bei dem nächst jüngeren Jahrgang, von dem im Lauf des Betreuungsjahres ein Teil 2 Jahre alt wird, gehen wir von einer insgesamt 50%-igen Betreuungsquote aus, darunter 25%, also jedes 4. Kind, im Kindergarten. Beim jüngsten Jahrgang der unter 1-jährigen wird ein vorsorglicher Wert von insgesamt 10% Betreuungsbedarf, je zur Hälfte in Krippen und organisierter Kindertagespflege, angenommen.

Hierbei sind Auswirkungen des KiFöG, also der ab dem 01.08.2013 geltende Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr auf Tagesbetreuung, ausschließlich im Hinblick auf die vorläufige Regelung des § 24a SGB VIII berücksichtigt. Wirkungen des unkonditionierten Rechtsanspruchs können derzeit auch deshalb nicht zuverlässig eingeschätzt werden, als nach wie vor nicht

bekannt ist, in welcher Form (Geld- und /oder Sachleistung) und Höhe die von der früheren Bundesregierung vorgesehene Leistung eines "Betreuungsgeldes" (§ 16 Abs. 4 SGB VIII) ausgestaltet werden soll. Sollte es hier zu einer monatlichen Zahlung für Eltern kommen, die ihr unter 3 Jahre altes Kind nicht in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, so muss von einer stark sinkenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerechnet werden.

3.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung und in mittelfristiger Perspektive

Wie in Kapitel 3.1 ausgeführt, ist es erforderlich, die Bestandsdaten der Kitas mit den um die „überörtlich“ verfügbaren Plätze bereinigten Kapazitäten in den einzelnen Planungsräumen auszuweisen. Dies erfolgt in der sich für jeden städtischen Planungsraum anschließenden Gegenüberstellung der Bedarfe bei bereinigten Platzkapazitäten in Kindertagesstätten. Die dort ausgewiesenen Differenzen zwischen Bestand und Bedarf an Platzkapazitäten sind die Basis für die Entwicklung von Maßnahme-Vorschlägen in Kapitel 4.

Bzgl. des quantitativen Bedarfs wurde in diesem Planungsabschnitt auf die Einwohnerprognose der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Koblenz zurückgegriffen, da sie einen längeren Zeitraum als die Registerdaten aus dem Einwohnermeldewesen überspannt sowie voraussichtliche demografische Veränderungsprozesse in den Planungsbezirken berücksichtigt. Allerdings ist die Einwohnerprognose nur auf Ebene der sieben Planungsbezirke (in etwa den Postleitzahl-Bezirken entsprechend) möglich; die zugrunde liegenden Parameter für die Bevölkerungsvorausberechnung lassen die separate Betrachtung einzelner Stadtteile nicht zu.

Die quantitative Gegenüberstellung von Bestands- und Bedarfsdaten erfolgt zum einen aufgrund der IST-Situation der Platzzahlen vom 01.10.2010, zu anderen mit Berücksichtigung der SOLL-Kapazitäten nach Umsetzung aller bislang

beschlossenen Maßnahmen. Da sich in der AG TaB abzeichnete, dass einige der beschlossenen Maßnahmen nicht (in der Form) wie beschlossen realisiert werden können, geht die Bedarfsplanung bei der Beschreibung zusätzlicher Bedarfe von der IST-Situation aus. Im – noch gesondert zu beschließenden – Umsetzungskonzept werden diese Bedarfe, aber auch die bereits beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen im Einzelnen ausgewiesen.

Zunächst wird hier die quantitative Bestands- und Bedarfssituation, differenziert nach Betreuungssegmenten (Regel-Kindergarten, Plätze für 2-jährige im Kindergarten, Kinderkrippe und Hort) sowie nach den sieben Koblenzer Planungsbezirken zunächst tabellarisch und anschließend grafisch wiedergegeben.

Diese waren auch Grundlage für die Planungsraumkonferenzen mit den Kita-Leitungen und Trägern sowie den Mitgliedern der AG TaB. Dort wurden ferner qualitative Aspekte der Tagesbetreuung – z.B. Betreuungszeiten – mit aufgenommen.

Tabelle 3-3

Gegenüberstellung von (bereinigten) IST-Platzkapazitäten und Bedarfen

Kindergartenkinder in Kindergärten und altersgem. Einrichtungen

Kapazitätsvergleich	01.10.2010	Bedarf	Differenz	Bedarf	Differenz
Planungsbezirk	Kiga-Plätze	2011/12	2011/12	2012/13	2012/13
56068	402	478	- 76	486	- 83
56075	294	325	- 31	326	- 32
56073	390	416	- 25	424	- 34
56070	731	753	- 21	742	- 10
56072	647	662	- 15	683	- 36
56076	423	400	23	414	9
56077	388	326	62	325	64
KOBLENZ	3.278	3.361	- 83	3.399	- 121

2- u3-jährige in geöffneten Kindergartengruppen

Kapazitätsvergleich	01.10.2010	Bedarf	Differenz	Bedarf	Differenz
Planungsbezirk	Kiga-Plätze	2011/12	2011/12	2012/13	2012/13
56068	6	57	- 51	56	- 49
56075	12	37	- 24	34	- 22
56073	36	48	- 11	47	- 10
56070	74	84	- 9	79	- 5
56072	84	72	13	73	11
56076	24	45	- 21	46	- 22
56077	48	35	13	36	12
KOBLENZ	287	378	- 91	371	- 84

unter 3-jährige in Krippen und altersgem. Einrichtungen

Kapazitätsvergleich	01.10.2010	Bedarf	Differenz	Bedarf	Differenz
Planungsbezirk	Krippenplätze	2011/12	2011/12	2012/13	2012/13
56068	31	42	- 11	42	- 11
56075	27	25	1	24	3
56073	17	34	- 18	35	- 19
56070	25	59	- 35	58	- 33
56072	37	52	- 15	52	- 16
56076	57	33	24	32	24
56077	20	26	- 6	26	- 6
KOBLENZ	211	271	- 60	269	- 58

Schulkinder in Horten und altersgem. Einrichtungen

Kapazitätsvergleich	01.10.2010	Bedarf	Differenz	Bedarf	Differenz
Planungsbezirk	Hortplätze	2011/12	2011/12	2012/13	2012/13
56068	26	51	- 25	52	- 26
56075	26	41	- 15	41	- 15
56073	56	48	8	48	8
56070	146	95	51	93	53
56072	106	85	21	85	21
56076	52	54	- 3	53	- 2
56077	74	48	26	46	27
KOBLENZ	484	421	63	419	65

Abbildung 3-1

Dargestellt wird hier die Bedarfssituation über alle vier Betreuungssegmente für die Stadt Koblenz insgesamt.

Könnten alle bereits beschlossenen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden, wäre zumindest das erforderliche Kontingent an Kindergarten- und Krippenplätzen bereit zu stellen.

Die erforderliche Zahl der Plätze für 2-jährige Kinder in geöffneten Kindergarten- gruppen würde zwar nicht erreicht, könnte aber durch mehr geschaffene Krippen- plätze kompensiert werden.

Ausgehend vom tatsächlichen Bestand am 01.10.2010 verbleiben jedoch – bis auf die Hortbetreuung – noch in allen Bereichen teils erhebliche Fehlbedarfe bestehen.

Dies gilt um so mehr in der kleinräumigen Betrachtung auf Ebene einzelner Pla- nungsräume, wie sich nachfolgend zeigen lässt.

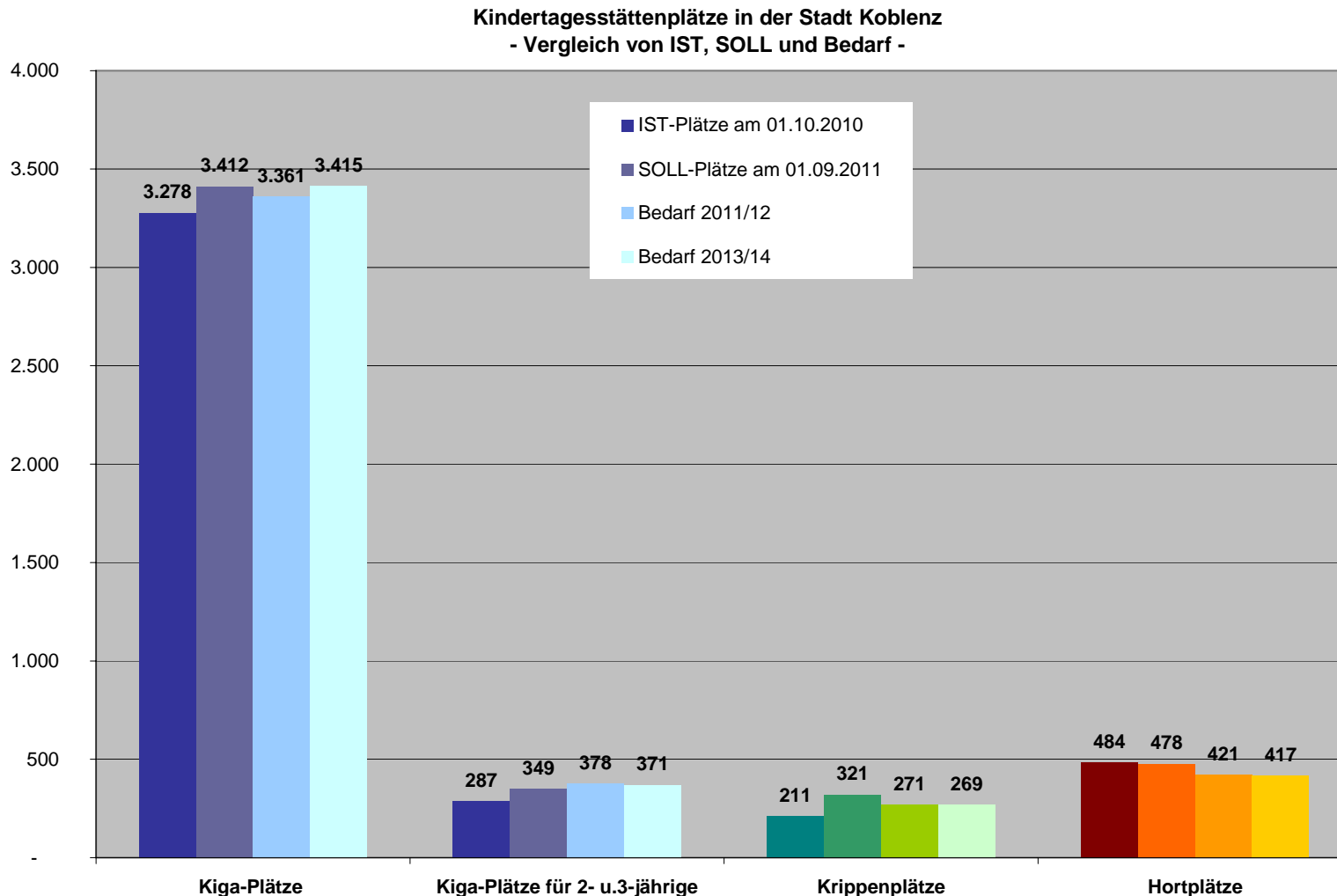


Abbildung 3-2

Im besonderen Fokus bleibt die Situation in der Koblenzer Innenstadt, unter Einschluss der benachbarten Stadtteile Oberwerth und Stolzenfels.

Zur Bedarfsdeckung werden bis zum Betreuungsjahr 2013/14 voraussichtlich noch

- ca. 90 Kindergartenplätze
- ca. 50 Plätze davon für 2-jährige Kinder
- 10 Krippenplätze und
- 25 Hortplätze

erforderlich werden.

Mit Vorrang sind dabei die Plätze zu schaffen, die der Erfüllung von Rechtsansprüchen dienen, also Plätze für Kinder im Kindergartenalter und für unter 3 Jahre.

Einige der beschlossenen Maßnahmen sind bereits im Bau bzw. schon fertig gestellt.

Die Schaffung von zusätzlicher Tagesbetreuung für Schulkinder sollte hier wie andernorts zunächst im Rahmen der schulischen Betreuungsmöglichkeiten angegangen werden.

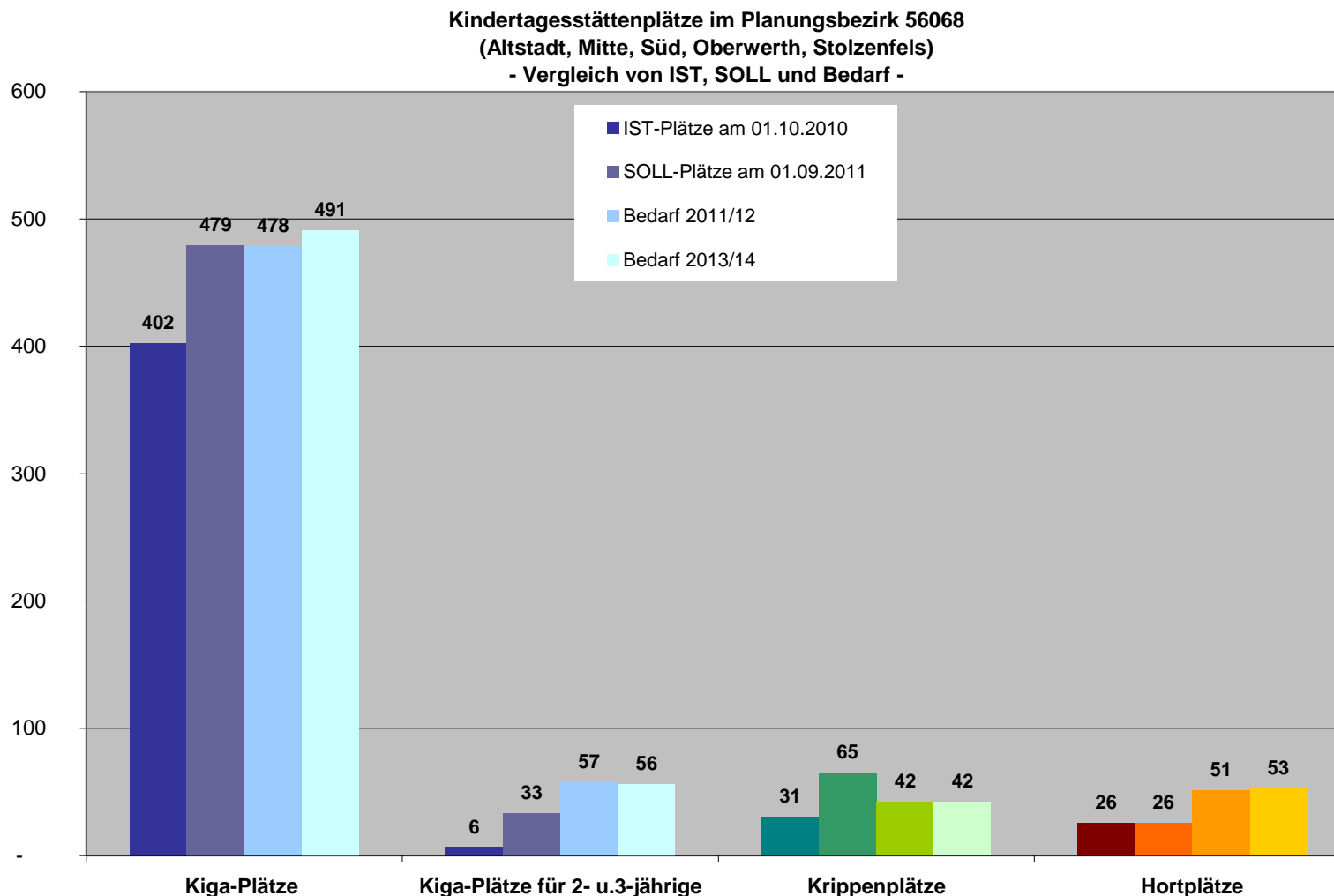


Abbildung 3-3

Auch der Planungsraum 56075 (Karthause) bleibt weiterhin kritisch. Hier fehlen für eine dauerhafte Bedarfsdeckung derzeit

- ca. 30 Kindergartenplätze,
- ca. 20 Plätze davon für 2-jährige Kinder und
- 15 Hortplätze

Hier erwartet sich die Stadt als Bedarfsplanungsbehörde vor allem vom Neubau der Hochschulnahen Kita auf dem Gelände der Fachhochschule Koblenz eine merkliche Entspannung; einige der Platzkontingente werden bis auf Weiteres für Familien aus dem Einzugsgebiet Karthause zur Verfügung stehen.

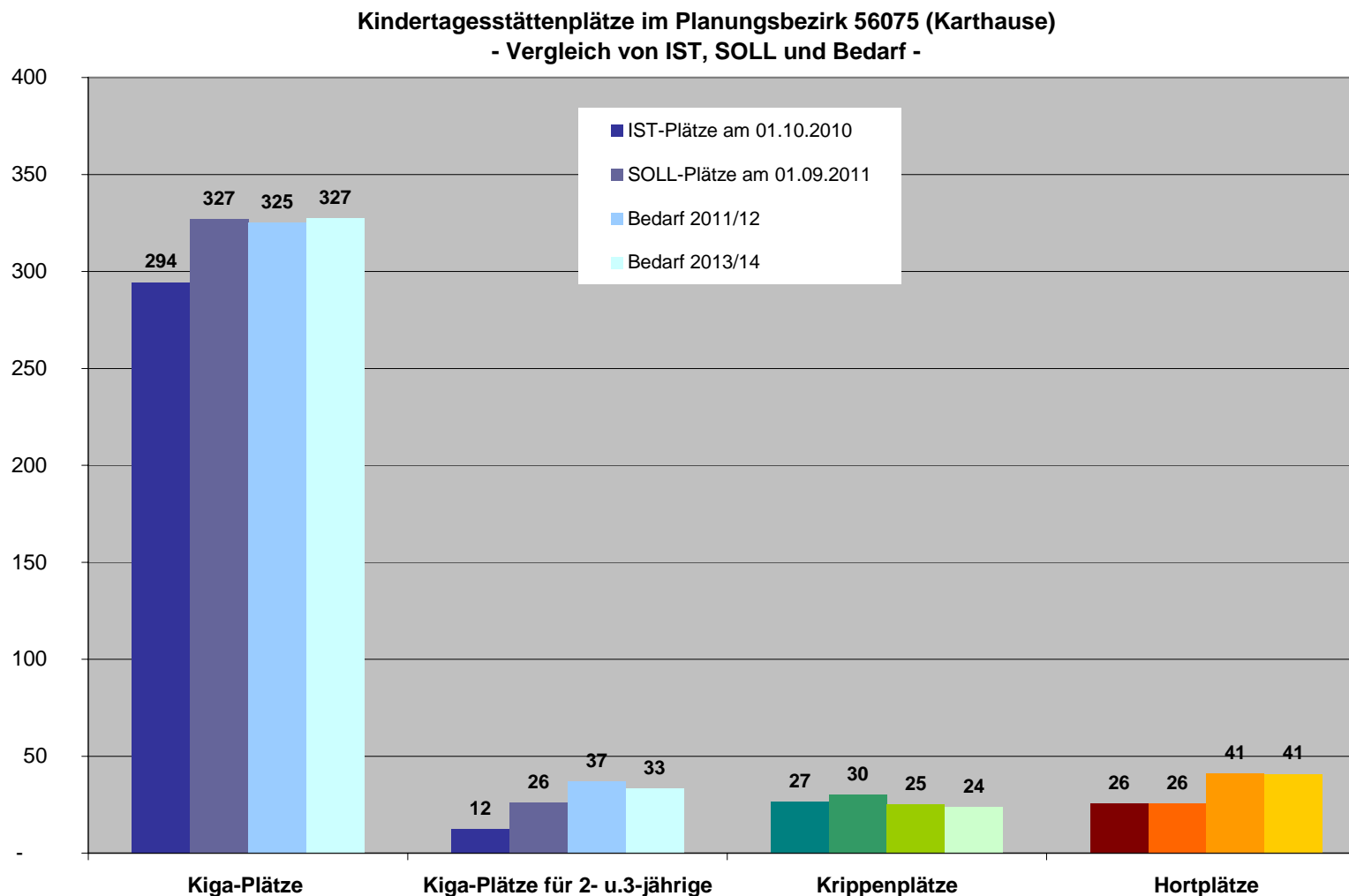


Abbildung 3-4

Als nicht minder „problematisch“ erweist sich der Planungsraum 56073 („Moeslbogen“), wo vor allem in Folge der Besiedlung des Neubaugebiets in der ehemaligen „Boelcke“-Kaserne die Kinderzahlen stark zugenommen haben.

Auch hier bestehen noch Bedarfe für zusätzliche

- 35 Kindergartenplätze,
- 12 Plätze davon für 2-jährige Kinder und
- 20 Krippenplätze

Auch hier gibt es bereits Initiativen und beschlossene Maßnahmen (z.B. betriebliche Plätze in den Kitas Kemperhof, Marienhof), die zu einer Verbesserung des Angebots führen.

Die weiteren Vorschläge zur Bedarfsdeckung sind ebenfalls dem Umsetzungskonzept zu entnehmen.

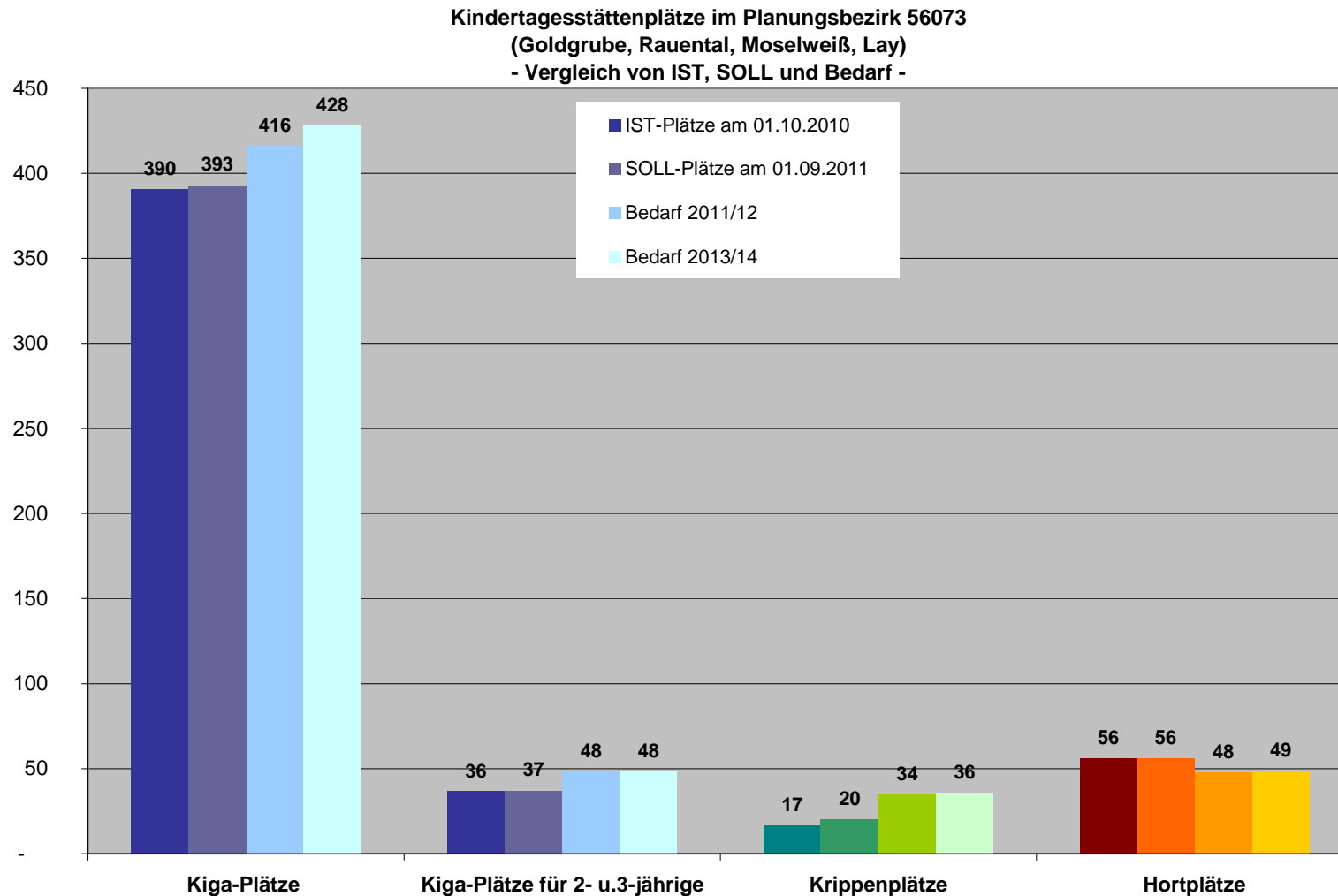


Abbildung 3-5

War das Planungsgebiet nordöstlich des Moselbogens in den zurückliegenden Jahren zumeist das „Sorgenkind“ bei Kindergartenplätzen, so kann nun erstmals von einer insgesamt fast ausgeglichenen Versorgungssituation im Kindergartenbereich gesprochen werden. Nach wie vor fehlen aber Plätze für unter 3-jährige Kinder im erheblichen Umfang.

Ausgehend vom Bestand sind daher erforderlich weitere

- 20 Kindergartenplätze,
- 10 Plätze davon für 2-jährige Kinder,
- 25 Krippenplätze

Das Angebot der Ganztagschule an der Grundschule Neuendorf macht sich nun auch in einer rückläufigen Nachfrage nach Hortplätzen im Stadtteil bemerkbar, so dass demnächst strukturelle Veränderungen der Spiel- und Lernstubenarbeit in der Großsiedlung Neuendorf erfolgen können.

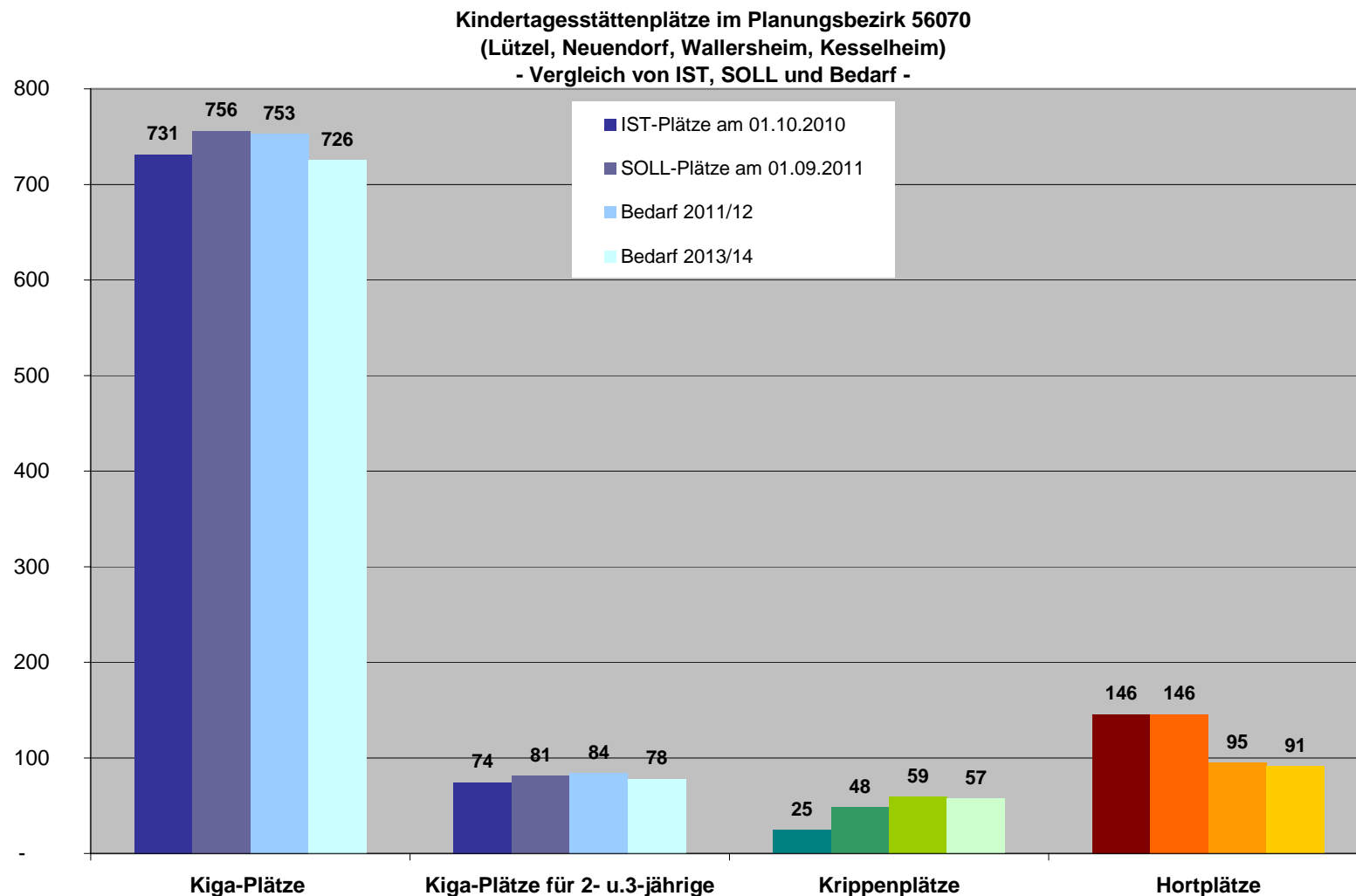


Abbildung 3-6

In den nordwestlichen Stadtteilen Güls und Rübenach befinden sich teils großflächige Neubaugebiete, deren Besiedlung voraussichtlich in den kommenden Jahren begonnen werden kann. Die Erfahrungen mit der Besiedlungsgeschwindigkeit andernorts (z.B. Asterstein) und die auch schnell wieder rückläufigen Bedarfe in Neubaugebieten mahnen aber zur Vorsicht beim Ausbau der Infrastruktur.

Daher sollen zunächst weitere

- 15 Kindergartenplätze und
- 15 Krippenplätze

als zusätzlicher Bedarf berücksichtigt werden.

Über die weitere Entwicklung wird aber von Jahr zu Jahr zu berichten sein.

Die Betreuung für Schulkinder im Hort wurde in den vergangenen Jahren hier merklich verbessert; aus der Elternschaft artikulierte weitere Bedarfe müssten von den Grundschulen aufgenommen werden.

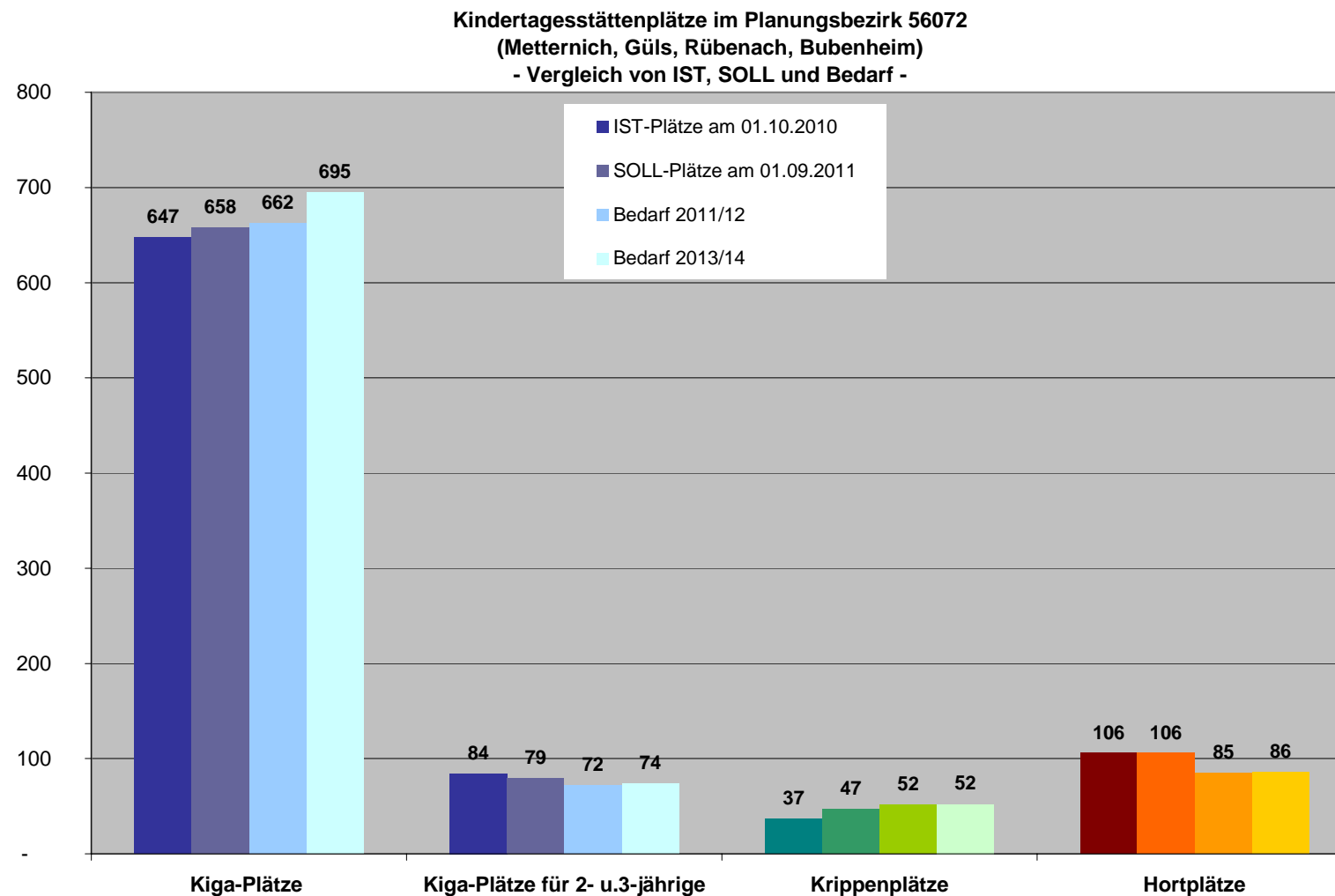


Abbildung 3-7

Ähnlich wie im Planungsraum 56072 wird auch im südlichen Bereich der rechten Rheinseite noch mit Neubautätigkeit gerechnet, die sich in der Bevölkerungsprognose mit steigenden Kinderzahlen auswirkt. Und ähnlich wie dort sind auch hier Vorsicht und kleinräumiges Monitoring geboten.

Daher wird kein Rückbau von Kindergartenplätzen empfohlen, wohl aber ein Plus von

- 20 Kindergartenplätzen für 2-jährige Kinder,

ausgehend vom Bestand.

Ansonsten weist dieser Planungsraum – vom quantitativen Standpunkt her – eine ausgeglichene bis überdurchschnittliche Versorgungssituation auf.

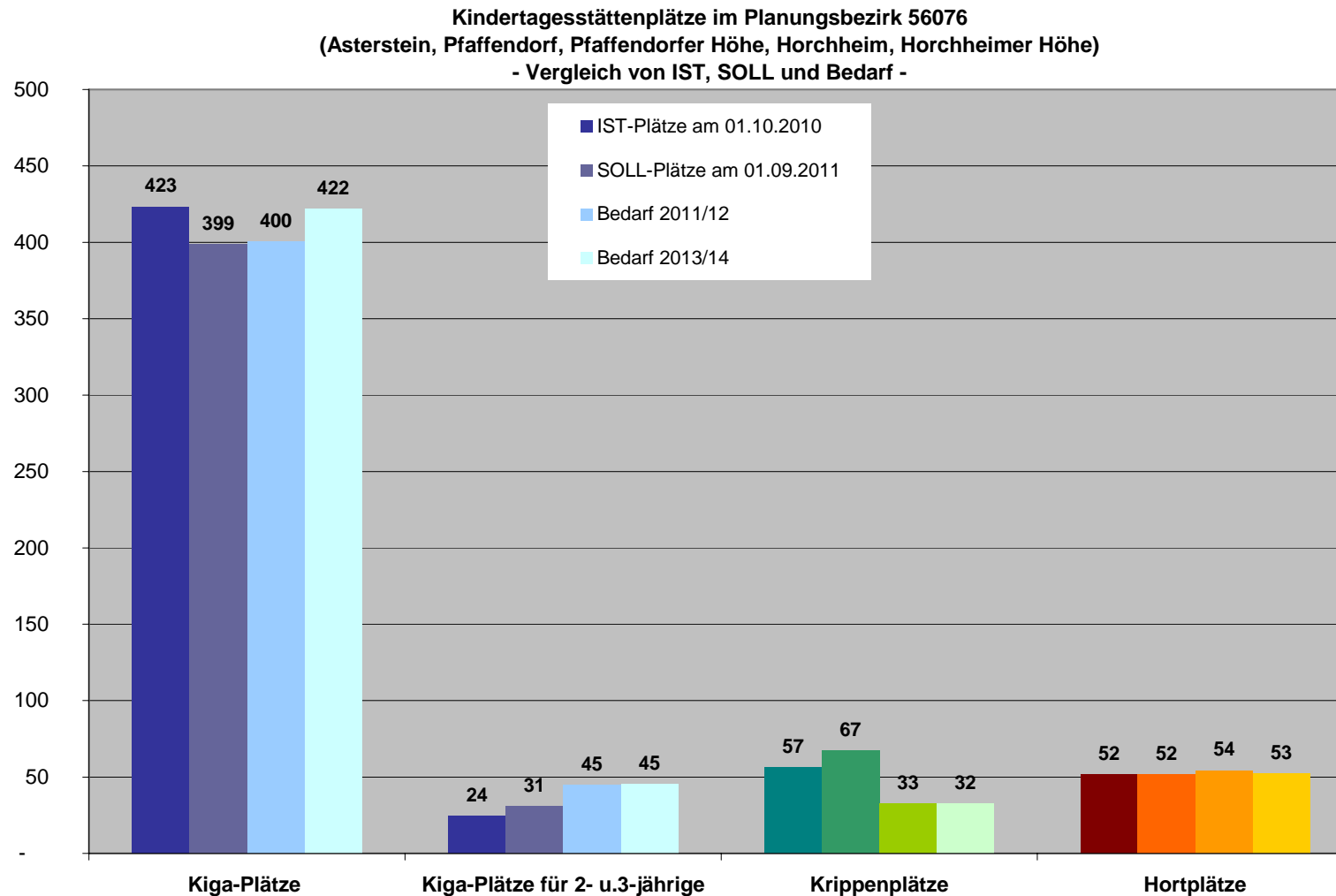


Abbildung 3-8

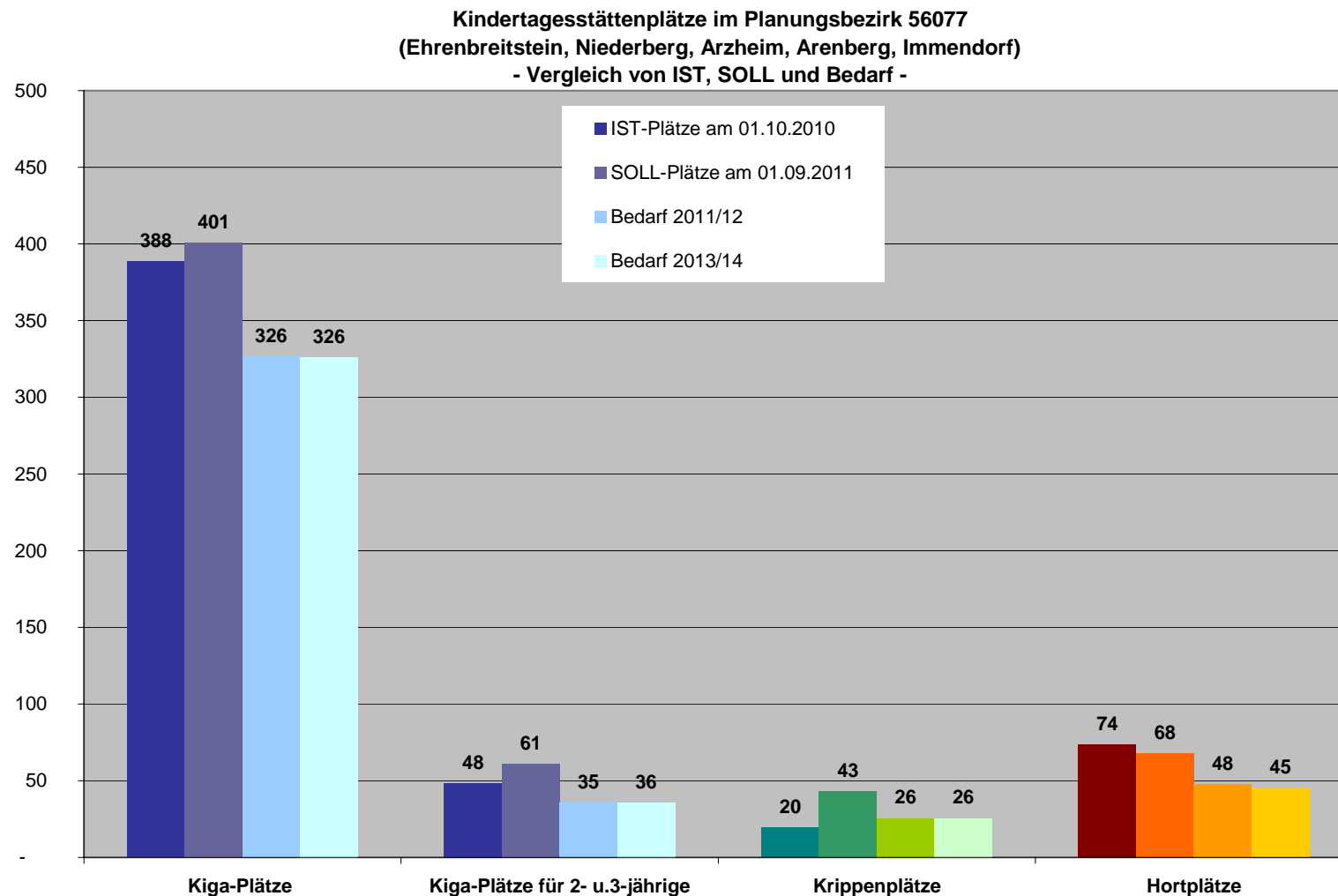
Von der quantitativen Bestands- und Bedarfs-situation her zeigt der nordöstlich des Rheins gelegene Planungsraum die beste Versorgungslage. Hier wirkt sich auch die Umlage überörtlich verrechneter Platzkontingente zugunsten des Planungsraums aus, da auf der gesamten rechten Rheinseite keine betrieblichen oder überörtlich (über den Planungsraum hinaus) ausgerichteten Kitas bestehen.

Immerhin besteht derzeit noch ein Minus von

- 6 Krippenplätzen

Bzgl. der ggf. zu erwägenden Reduzierung von Kindergartenplätzen ist Zurückhaltung geboten, da erfahrungsgemäß die Nachfrage in diesem Raum höher ist als andernorts – und auch das Ganztagsangebot noch unter dem städtischen Mittel liegt.

Diese qualitativen Bedarfs-Parameter werden im Folgenden noch ausführlicher dargestellt.



3.4. Qualitative Bedarfsparameter

Die Gegenüberstellung von Bestands- und Bedarfsdaten war auch in diesem Jahr wiederum Gegenstand in den lokalen **Planungsraumkonferenzen**, die in fünf von sieben Planungsbezirken durchgeführt werden konnten. Die Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB) schätzt diese Form der Beteiligung von Kita-Leitungen und Trägern hoch ein, um neben den „harten Daten“ auch Tendenzen und Entwicklungen in der praktischen Arbeit der Kindertagesstätten vor Ort und somit Anforderungen an die Betreuungsqualität mit in die Planungsarbeit aufzunehmen.

Im Jahr 2011 bestätigen die Leitungen die Vermutung aus dem Vorjahr, wonach die **hohe Nachfrage nach Plätzen für 2-jährige Kinder** mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe ab dem 01.08.2010 beschleunigt wurde. Viele Kitas kommen auch deshalb nicht mit der Aufnahme neuer 2-jähriger Kinder nach, weil vorhandene Plätze in geöffneten Gruppen mit den inzwischen 3 Jahre alt gewordenen Kindern besetzt sind und die Gruppe bzw. die Kita insgesamt voll belegt ist. Insofern bestehen etliche der Plätze für 2-jährige Kinder nur jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres.

Zum Zweiten wurde wiederum von nahezu allen Kitas der Bedarf für den **Ausbau der Ganztagsbetreuung** angeführt. Im Bestand der Kindergartenplätze am 01.10.2010 waren ca. 42% als Ganztagsplätze ausgewiesen; rechnet man VVA-Plätze (verlängertes Vormittagsangebot) und Krippen- sowie Hortplätze hinzu, werden annähernd 2/3 aller Kita-Plätze in Koblenz in Form einer Ganztagsbetreuung angeboten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass noch nahezu 1.500 Kita-Plätze einem reinen Teilzeitmodell mit vor- und nachmittäglicher Betreuungszeiten entsprechen. Dies aber scheint immer weniger mit der Realität der Betreuungsbedarfe von Familien und insbesondere allein erziehenden und berufstätigen Eltern in Einklang zu bringen sein.

Unisono wurde auch die Vermutung bestätigt, dass der **entfallene Elternbeitrag** sowohl bei der Nachfrage nach Kindergartenplätzen

für 2-jährige als auch nach Ganztagsbetreuung eine entscheidende Rolle hatte.

In verschiedenen Einrichtungen werden Teilzeitplätze auch als **VVA-Plätze** bereitgehalten. Diese Betreuungsform kommt insbesondere berufstätigen Eltern entgegen. Durch die Ausweitung der Ganztagsangebote sind gegenüber dem letzten Planungszeitraum einige dieser Plätze zugunsten von Ganztagsplätzen weggefallen. In einem Spitzengespräch haben sich die Träger gegenüber der Planungsbehörde offen dafür gezeigt, berufstätigen Eltern mit bedarfsgerechten und flexiblen Lösungen zu helfen, wenn die Personalausstattung und konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtungen dies zulassen. Die in 2010 gegründete Elterninitiative „ProZwo“ macht sich für ein erweitertes Angebot an VVA-Plätzen und eine landeseinheitliche Regelung zur Personalisierung dieses Angebotes stark.

Die zunehmenden Personalbedarfe – durch den Ausbau der u3-Bteruung und steigende Anforderungen an die inhaltliche Arbeit der Kitas – treffen aber in heutiger Zeit auf einen **Fachkräftemangel**, der sich auch durch die Erziehungsberufe zieht. Im Rahmen der AG TaB fand im Februar 2011 eine Veranstaltung mit dem Experten Prof. Stefan Sell von der Fachhochschule Koblenz-Remagen statt, in welcher Implikationen des bereits bestehenden Fachkräftemangels und mögliche Lösungsansätze auf örtlicher und regionaler Ebene erörtert wurden.

Auch wenn es gelingen sollte, diese Anforderungen zu erfüllen und die Personalsituation in Kitas spürbar zu verbessern – eine Untergruppe der AG TaB befasste sich sehr ausführlich mit den Rahmenbedingungen -, so werden auch danach noch in vielen Einzelfällen die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten nicht ausreichen, um die Betreuungsbedarfe der Eltern zu decken. Nicht allein in diesen Fällen, sondern allgemein bei der flexiblen Tagesbetreuung, kommt der **Kindertagespflege** eine wichtige Rolle zu. Durch die Einführung des Elterngeldes, das anders als das Erziehungsgeld nur maximal 14 Monate gewährt wird, kommen zunehmend auch Bedarfe für Kinder ab diesem Lebensalter auf die

Vermittlungsstelle zu. Leider haben sich aber die finanziellen Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen zuletzt nicht verbessert, so dass die Gewinnung zusätzlicher Pflegestellen eine weiterhin schwierige Aufgabe darstellt.

Interkulturelle und integrative Aspekte spielen in der Kindertagesbetreuung eine zunehmende Rolle. Zur Förderung der Arbeit mit Kindern aus Migrantenfamilien (bzw. Familien, in denen zumindest ein Elternteil einen Migrationshintergrund hat) ist bereits in den zurückliegenden Jahren Vieles unternommen worden; Einzelheiten hierzu auf S. 14ff. Interkulturalität und Elternbildung in die tägliche Arbeit der Kita zu integrieren, erfordert eine ständige konzeptionelle Anpassung, die weit über das übliche Betreuungsangebot hinaus geht.

Noch stärker trifft dies auf das Thema **Inklusion**, also die Integration von Kindern mit persönlichen Beeinträchtigungen in der Tagesbetreuung zu (s.a.S. 25). Hierbei tun sich für einzelne Einrichtungen noch besondere Hürden auf, wenn sie sich zur Umsetzung entsprechender konzeptioneller Überlegungen bereits grundsätzlich entschieden haben. So konnte die integrative Gruppe an der Kita St. Hildegard bislang noch nicht umgesetzt werden, da bauliche Veränderungen mit hohem Kostenaufwand erforderlich wären, der Träger aber auch finanzielle Einbußen befürchten müsste, wenn die Gruppe mit weniger als vier beeinträchtigten Kindern belegt ist. Da die bestehenden heilpädagogischen und integrativen Gruppen zuletzt noch Aufnahmemöglichkeiten signalisierten, war die Umsetzung dieser bereits beschlossenen Maßnahme einstweilen noch zurückzustellen.

4. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

Zur wohnortnahen Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz unter Einschluss der 2-jährigen Kinder müssen weiterhin noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Die in der Abfolge dieser Bedarfsplanung zu beschließenden Einzelmaßnahmen werden diesem Rechtsanspruch, nicht nur auf Ebene der Stadt Koblenz insgesamt, sondern auch in den sieben einzelnen Planungsbezirken gerecht. Die Umsetzung hängt an vielen Stellen aber von Einzelfragen ab, die in baurechtlicher und/oder kostenbezogener Hinsicht zu klären sind. Nach wie vor konnten einzelne beschlossene Maßnahmen etwa aus den Bedarfsplanungsphase 2008 und 2009 nicht zur Gänze realisiert, teilweise auch noch gar nicht begonnen werden.

Das Jugendamt wünscht sich hier eine Verfahrensbeschleunigung in dem Sinne, dass die Mitverantwortung und aktive Beteiligung aller an der Umsetzung von einzelnen Maßnahmen beteiligten Stellen zur Sicherstellung des notwendigen Betreuungsangebots für Familien in Koblenz verstärkt wird.

4.1. Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

4.1.1. Erweiterung von Kindergartenplätzen einschließlich Plätze für 2-jährige

Unter Einschluss der für 2-jährige gesondert auszuweisenden Kindergartenplätze sind zusammenfassend folgende zusätzlichen Betreuungskapazitäten in den einzelnen Planungsräumen zu schaffen. Dabei wird der Bestand an Kindertagesstättenplätzen am 01.10.2010 zugrunde gelegt:

- 56068: 90 Kindergartenplätze, davon 50 für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren
- 56075: 30 Kindergartenplätze, davon 20 für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren

- 56073: 35 Kindergartenplätze, davon 12 für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren
- 56070: 20 Kindergartenplätze, davon 10 für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren
- 56072: 15 Kindergartenplätze

4.1.1. Ausbau der Ganztags- und über-Mittag-Betreuung

Wie u.a. aus den Expertengesprächen im Rahmen der Planungsraumkonferenzen zu entnehmen war, steigt allenthalben die Nachfrage von Eltern nach Ganztagsbetreuung. Daher sollen alle zusätzlich zu schaffenden Kindergartenplätze grundsätzlich als Ganztagsplätze oder zumindest mit verlängertem Vormittagsangebot (VVA-Plätze) konfiguriert werden.

Auch in der Betreuung von Kleinkindern in Krippengruppen soll das Ganztagsangebot bedarfsgemäß erweitert werden, wo dies unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.

4.1.2. Abbau von Kindergartenplätzen

Aufgrund der kleinräumigen Einwohnerprognose werden nur im Planungsbezirk 56077 dauerhaft noch mehr Kindergartenplätze als Kinder mit Rechtsanspruch bestehen bleiben. Eine Reduzierung im Umfang von ca. 60 Teilzeitplätzen bei zusätzlich 20 Ganztagsplätzen scheint in diesem Bereich vertretbar.

4.2. Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen und in Kindertagespflege

4.2.1. Anpassung von Kinderkrippenplätzen

Die AG TaB empfiehlt die Beibehaltung der zuletzt beschlossenen Versorgungsquote für unter 3-jährige Kinder, so lange keine Klarheit über die Einführung des Betreuungsgeldes herbeigeführt worden ist (s. 3.2). Auf dieser Berechnungsgrundlage sind in folgenden Bezirken Erweiterungen im Angebot an Krippenplätzen erforderlich:

- 56068: 10 Plätze
- 56073: 20 Plätze
- 56070: 25 Plätze
- 56072: 15 Plätze
- 56077: 6 Plätze

4.2.2. Folgerungen für das Angebot an Kindertagespflege

Wie die Auswertung der Statistiken zur Kindertagesbetreuung zeigen, bildet eine Stichtagsabfrage den Leistungsumfang des Betreuungsbereichs Kindertagespflege nur unzureichend ab. Im Jahr 2010 konnten insgesamt 136 Kinder unter 3 Jahren in eine Pflegestelle vermittelt bzw. von Tagespflegepersonen im elterlichen Haushalt betreut. Dagegen weisen Stichtagsabfragen mit 50-70 Kindern unter 3 Jahren jeweils nur etwas mehr als ein Drittel dieser Altersgruppe in Kindertagespflege aus.

Immerhin hat sich die Zahl der Betreuungsverhältnisse für unter 3-jährige gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert. Auch wenn dieser Trend so nicht fortzuschreiben ist, kann in der kommenden Bedarfsplanungsphase mit ca. 70 unter 3-jährigen in Kindertagespflege kalkuliert werden. Damit würde zwar die Marge von durchschnittlich 5% für die gesamte Altersgruppe (entsprechend 135 Kinder) noch deutlich unterschritten. Nicht zu verkennen ist dabei jedoch, dass das stets nur temporär angelegte Angebot der Kindertagespflege *im Jahresverlauf* schon derzeit die vorgegebene Größenordnung der Kinder erreicht.

4.3. Betreuung von Schulkindern

4.3.1. Anpassung des Angebots an Hortplätzen

Die rückläufigen Jahrgangsgrößen bei Schulkindern führen bei Anwendung der beschlossenen Versorgungsquoten zu einem Überangebot von ca. 60 Hortplätzen bezogen auf die Stadt Koblenz insgesamt.

Dies macht sich an Standorten mit einem Ganztagsschulangebot auch in tatsächlich nachlassender Nachfrage bemerkbar.

Dennoch kommt eine Reduzierung bzw. Umwandlung von Hortplätzen in andere Betreuungsformen nur dort in Frage, wo gleichzeitig ein verbessertes Ganztagsangebot an Grundschulen offeriert werden kann. Dies ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe allerdings nach wie vor an noch zu wenigen Grundschul-Standorten in Koblenz der Fall.

Da sich dies in naher Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit ändern dürfte, wird auch in den Planungsgebieten mit ausgewiesenem Fehlbedarf kein Ausbau der Hortbetreuung empfohlen.

4.3.2. Angebot an Kindertagespflege für Schulkinder

Ausweislich der Statistik werden jährlich rund 50 Kinder im Schulalter zumindest zeitweise durch Kindertagespflege-Personen betreut. Mit diesem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist es möglich, im Einzelfall Lücken zu schließen, die aufgrund eines nicht vorhandenen Hortplatzes bzw. nicht eingerichteter Ganztags-schulverhältnisse noch bestehen.

Ein weiterer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

4.4. Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen

Nachdem inzwischen an der städtischen Kindertagesstätte „Rappelkiste“ Güls eine integrative Gruppe eingerichtet werden konnte, sieht die AG TaB derzeit noch kein Erfordernis, die zweite beschlossene Gruppe im Gebiet der rechten Rheinseite mit Nachdruck umzusetzen. Auf die Gründe wurde bereits unter 3.4 ausführlicher eingegangen.

Insofern wird eine Aussetzung des Beschlusses in diesem Punkt mit dem Maßnahmenpaket zur Kita-Bedarfsplanung 2011/12 empfohlen.

4.5. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Die aktuell bestehenden sowie in der Errichtung bzw. in Planung befindlichen Angebote zur betrieblichen Kindertagesbetreuung werden nachfolgend gesondert ausgewiesen und als verbindliche Betreuungskapazitäten für die Kita-Bedarfsplanung in Koblenz beschlossen.

Tabelle 4-1

Übersicht der Einrichtungen mit betrieblicher Kindertagesbetreuung

Lfd. Nr.	Träger der Kita	Einrichtungs-Name	Einrichtung / Belegplätze	Beteiligte Betriebe	Status	Gruppen insgesamt	Krippenplätze	Kindergartenplätze	Hortplätze	Plätze insgesamt	Belegrechte f. Betrieb	Kontingent für Koblenzer Kinder	Förderung nach LVO	max. Zahl der rheinland-pfälzischen Kinder von außerhalb des JA-Bezirks
1	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Hochschulnahe Kita Koblenz Konrad-Zuse-Straße 1 56075 Koblenz-Karthause	Einrichtung	Fachhochschule Koblenz	Bestand	2	8	15		23	23	12	x	11
					in Planung	3	19	33		52	22	11	x	11
2	Studierendenwerk Koblenz Universitätsstraße 1 56070 Koblenz	Kindertagesstätte Bullerbü Universitätsstraße 1 56072 Koblenz-Metternich	Einrichtung	Uni Koblenz-Landau	Bestand	2	10	15		25	25	13	x	12
					in Planung	3	31	9		40	40	20	x	20
3	Stadt Koblenz Postfach 201551 56015 Koblenz	Kindertagesstätte Eulenhurst Im Eulenhurst 1a 56072 Koblenz-Metternich	Belegplätze	Uni Koblenz-Landau	Bestand	1	7	8		15	15	8	x	7
4	Caritasverband Koblenz e.V. Hohenzollernstr. 118-120 56068 Koblenz	Haus für Kinder "Kemperhof" Koblenzer Str. 115-155 56073 Koblenz-Moselweiß	Belegplätze	Klinikum Kemperhof	Bestand	1		20		20	20	20	x	0
					in Planung	1	7	8		15	15	8	x	7
5	Kita gGmbH Koblenz An der Kreuzkirche 5 56077 Koblenz	Kath. Kita St. Martin Martinusstr. 9 56070 Koblenz-Kesselheim	Belegplätze	Aleris GmbH	Bestand	1	10			10	2	1	x	1
6	Kita gGmbH Koblenz An der Kreuzkirche 5 56077 Koblenz	Betriebs-Kita Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Hohenzollernstr. 13 56068 Koblenz	Einrichtung	Bistum Trier	Bestand	1	10			10	10	5	x	5
7	Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Pfaffengasse 12 56072 Koblenz	Kita St. Johannes Oberdorfstr. 18 56072 Koblenz	Belegplätze	Bundeswehr-Zentralkrankenhaus	Bestand	1		20		20	20	10	x	10
8	Katholisches Klinikum Marienhof/St. Josef gGmbH Rudolf-Virchow-Str. 7 56073 Koblenz	Betriebs-Kita im Verwaltungszentrum II Rudolf-Virchow-Str. 7 56073 Koblenz	Einrichtung	Klinikum Marienhof, Debeka, Lotto, Sparkasse	Bestand	3	20	22		42	42	21	x	21
					in Planung	2	17	8		25	25	13	x	12
9	Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Lützel Bodelschwinghstr. 8 56070 Koblenz	Betriebs-Kita Compu-Group im Technologiezentrum Maria Trost 21 56070 Koblenz	Einrichtung	Compu-Group, evt. benachbarte Unternehmen	Bestand	2	10	22		32	32	16	x	16
					in Planung	1	6	3		9	25	13	x	12
SUMMEN	ganze Einrichtungen		5	Bestand	9	14	75	122	0	197	189	105		83
	Kitas mit Belegplätzen		4	in Planung	5	10	80	61	0	141	127	64		62
	Alle Maßnahmen		9			24	155	183	0	338	316	168		145

Anhang

- Kontaktdaten und Betreuungskapazitäten der Kindertagesstätten am 01.10.2010
- Trägerstrukturen der Koblenzer Kitas
- Ansprechpartner im Jugendamt
- Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)
- Impressum und Bezugsadresse

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56068 (Altstadt, Mitte, Süd, Oberwerth, Stolzenfels)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	↓	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...					Plätze für 2-jährige	...Krippenplätze	...Hort-Plätze	...Kinder m.Behind.
									...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA!	Ganztags					
Kath. Kindergarten	St. Kastor	Kastorhof 4	56068	Koblenz- Altstadt	0261-36722	Kita-St.Kastor@t-online.de	Kindergarten	75	75	45	0	30	0	0	0	0	
Ev. Kindergarten	Sonnenschein an der Christuskirche	Friedrich-Ebert-Ring 41	56068	Koblenz- Mitte	0261-17139	kita_sonnenschein@gmx.net	Kindergarten	100	100	51	19	49	6	0	0	0	
Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe	des Bistums Trier	Südallee 30	56068	Koblenz- Mitte	0261-1330760	kinderkrippe.ko@kita-ggmbh-koblenz.de	Kinderkrippe	10	0	0	0	0	0	10	0	0	
Ev. Kindergarten	Unter dem Regenbogen	Theodor-Körner-Straße 1a	56068	Koblenz- Süd	0261-36590	Kindergarten_Regenbogen@t-online.de	Kindergarten	91	91	91	91	0	0	0	0	0	
Kath. Kindergarten	St. Josef	St.-Josef-Platz 1	56068	Koblenz- Süd	0261-34590	kita-st-josef-koblenz@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	100	100	56	0	44	0	0	0	0	
Netz für Kinder	Schenkendorfschule	Schenkendorfstraße 15	56068	Koblenz- Süd	0261-2016951	netz-fuer-kinder@gmx.net	Kinderhort	20	0	0	0	0	0	0	20	0	
Krabbelstube	"Kuschelnest"	Parkstraße 9	56075	Koblenz- Oberwerth	0261-17512	kkkev@web.de	Kinderkrippe	11	0	0	0	0	0	11	0	0	
Krabbelstube	"Kükenkoje"	Simrockstraße 9	56075	Koblenz- Oberwerth	0261-36815	Krabbelstube-Kuekenkoje@online.de	Kinderkrippe	10	0	0	0	0	0	10	0	0	
Kath. Kindergarten	St. Menas	Waldweg 4	56075	Koblenz- Stolzenfels	0261-51766	KitaSt.Menas@web.de	Kindergarten	20	20	0	0	20	0	0	0	0	

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56075 (Alt-Karthause, Karthäuserhof, Karthause-Flugfeld)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	↓	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...					Plätze für 2-jährige	...Krippenplätze	...Hort-Plätze	...Kinder m.Behind.
									...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA!	Ganztags					
Kath. Kindergarten	St. Beatus	Finkenherd 10	56075	Koblenz- Alt-Karthause	0261-56312	kita-st.beatus-karthause@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	40	40	25	0	15	0	0	0	0	
Ev. Kindergarten	Spatzennest	Simmerner Straße 95	56075	Koblenz- Karthäuserhof	0261-50040823	Kita_Spatzennest@gmx.de	Kindergarten	65	58	34	6	24	6	7	0	0	
Heilpädagogischer Kindergarten	der Lebenshilfe Koblenz e.V.	Karl-Härle-Straße 6	56075	Koblenz- Karthäuserhof	0261-51094	kita@lebenshilfe-koblenz.de	Integrativer Kindergarten	31	31	0	0	31	0	0	0	26	
Ev. Kindergarten	"Arche Noah"	Gothaer Straße 19	56075	Koblenz- Karthause-Flugfeld	0261-52393	kindergarten_archenoah@t-online.de	Kindergarten/ Kinderrippe	85	75	41	41	34	0	10	0	0	
Kath. Kindertagesstätte	St. Hedwig	Zwickauer Str. 20	56075	Koblenz- Karthause-Flugfeld	0261-53166	kita-st.hedwig-karthause@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten/ Kinderhort	95	75	51	4	24	6	0	20	0	
Hochschulnahe	Kindertagesstätte Koblenz	Simmerner Straße 134	56075	Koblenz- Karthause-Flugfeld	0261-56858	hochschulnahe.kita@t-online.de	Haus für Kinder	23	15	0	0	15	0	8	0	0	
Integratives Montessori	Kinderhaus	Austinstraße 44	56075	Koblenz- Karthause-Flugfeld	0261-14461	kita_montessori@caritas-koblenz.de	Integrativer Kindergarten	30	30	0	0	30	0	0	0	10	

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56073 (Goldgrube, Rauental, Moselweiß, Lay)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...					Plätze für 2-jährige	...Krippenplätze	...Hort-Plätze	...Kinder m. Behind.
								↓	...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA	Ganztags				
Kath. Kindergarten	Herz Jesu	Gutenbergstraße 14 a	56073	Koblenz- Goldgrube	0261-41650	kita-herz-iesu-goldgrube@kita-ggmbh-koblenz.de	Kinderhort	50	50	35	0	15	0	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Franziskus	Felbigerstraße 1	56073	Koblenz- Goldgrube	0261-46685	kita-franziskus-goldgrube@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	66	66	26	0	40	12	0	0	0
Ev. Kinderhort	Goldgrube	Foelixstraße 9	56073	Koblenz- Goldgrube	0261-401840	Hort_Goldgrube@t-online.de	Kindergarten	50	0	0	0	0	0	0	50	0
Kath. Kindergarten	St. Elisabeth	Scharnhorststraße 2 a	56073	Koblenz- Rauental	0261-42803	kita.rauental@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	115	108	64	0	44	12	7	0	0
Betriebskindertagesstätte "Marienkäfer"	am katholischen Klinikum Koblenz	Moselweißer Straße 128	56073	Koblenz- Rauental	0261-496-3940	kita@kk-koblenz.de	Kindergarten/ Kinderkrippe	35	8	0	0	8	0	27	0	0
Haus für Kinder	Kemperhof	Koblenzer Straße 157	56073	Koblenz- Moselweiß	0261-42730	kita_kemperhof@caritas-koblenz.de	Haus für Kinder	110	40	0	0	40	0	30	40	0
Kath. Kindergarten	St. Laurentius	Koblenzer Straße 17-19	56073	Koblenz- Moselweiß	0261-43435	Kita-laurentius-koblenz@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	75	75	41	0	34	0	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Martinus	Pastor-Simon-Straße 6	56073	Koblenz- Lay	02606-445	Kita-St.Martinus_Lay@t-online.de	Kindergarten	75	75	51	0	24	12	0	0	0

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56070 (Lützel, Neuendorf, Wallersheim, Kesselheim)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...					Plätze für 2-jährige	...Krippenplätze	...Hort-Plätze	...Kinder m. Behind.
								↓	...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA	Ganztags				
Kath. Kindergarten	St. Antonius	Brenderweg 17 - 21	56070	Koblenz- Lützel	0261-890633	kita-st.antonius@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	50	50	30	0	20	0	0	0	0
Kath. Kindergarten	Maria Hilf	Weinbergstraße 8	56070	Koblenz- Lützel	0261-82358	kita-maria-hilf@web.de	Kindergarten	75	75	41	0	34	12	0	0	0
Ev. Kindertagesstätte	Bodelschwingh	Bodelschwinghstraße 8	56070	Koblenz- Lützel	0261-86169	kita-bodelschwingh@web.de	Kindergarten	65	58	34	0	24	6	7	0	0
Kath. Kindertagesstätte	Maria Hilf Mittelweiden	von-Kuhl-Straße 18	56070	Koblenz- Lützel	0261-81153	kita_mittelweiden@caritas-koblenz.de	Kindergarten/ Kinderhort	110	60	36	0	24	12	0	50	0
Ev. Kindergarten	Bunte Welt	Brenderweg 125	56070	Koblenz- Neuendorf	0261-869651	Kindergarten_BunteWelt@t-online.de	Kindergarten	45	45	30	0	15	6	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Peter	Pastor-Lang-Straße 7	56070	Koblenz- Neuendorf	0261-81802	kita.koblenz-neuendorf@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	70	70	70	70	0	6	0	0	0
Spiel- und Lernstube	Im Kreuzchen	Pfarrer Friesenhahn-Platz 1	56070	Koblenz- Neuendorf	0261-82352	kita_kreuzchen@caritas-koblenz.de	Kinderhort	90	0	0	0	0	0	0	90	0
Städt. Kindertagesstätte	"PustebLume"	Hans-Bellinghausen-Straße 95	56070	Koblenz- Neuendorf	0261-86152	kita_pustebLume@stadt.koblenz.de	Kindergarten	132	132	88	0	44	20	0	0	0
Kath. Kindertagesstätte	St. Bernhard	Deutscherrenstraße 13	56070	Koblenz- Wallersheim	0261-83722	kita.koblenz-wallersheim@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	150	150	96	0	54	12	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Martin Kesselheim	Martinusstraße 9	56070	Koblenz- Kesselheim	0261-85552	kita-koblenz-kesselheim@kita-ggmbh-koblenz.de , kita_StMartin-kesselheim@t-online.de	Kindergarten/ Kinderkrippe	85	75	51	51	24	0	10	0	0
Evangelische Kindertagesstätte	Compu-Group	Maria Trost 21	56070	Koblenz- Kesselheim	0261-8000-1099	KiTa@compugroup.com	Kindergarten/ Kinderkrippe	32	22	0	0	22	6	10	0	0

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56072 (Metternich, Güls, Rübenach, Bubenheim)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...					Plätze für 2-jährige	...Krippenplätze	...Hort-Plätze	...Kinder m.Behind.
								↓	...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA	Ganztags				
Kath. Kindergarten	St. Konrad	Trierer Straße 124	56072	Koblenz- Metternich	0261-25401	Kath.KitaHort-St.Konrad@web.de	Kindergarten/ Kinderhort	120	100	76	20	24	6	0	20	0
Kath. Kindergarten	St. Johannes	Pfaffengasse 12	56072	Koblenz- Metternich	0261-23516	info@kita-stjohannes.de	Kindergarten	86	86	50	10	36	6	0	0	0
Kinderhort	"Kaulquappen"	Osterhausstraße 1	56072	Koblenz- Metternich	0261-32345	info@kaul-quappen.de	Kinderhort	20	0	0	0	0	0	0	20	0
Kindertagesstätte	Universität Koblenz- Landau	Universitätsstraße 1	56070	Koblenz- Metternich	0261-287- 1798	kita@uni-koblenz.de	Haus für Kinder	25	15	0	0	15	0	10	0	0
Krabbeltube	"Klitzeklein"	Trierer Straße 278 a	56072	Koblenz- Metternich	0261-26104	kinderhaus-klitzeklein@t-online.de	Kinderkrippe	20	0	0	0	0	0	20	0	0
Städt. Kindertagesstätte	"Im Eulenhorst"	Im Eulenhorst 1a	56072	Koblenz- Metternich	0261-25044	kita.eulenhorst@stadt.koblenz.de	Kindergarten/ Kinderhort	110	83	49	12	34	10	7	20	0
Kath. Kindertagesstätte	St. Servatius	Gulisastraße 3	56072	Koblenz- Güls	0261-42131	kita-koblenz-quels@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten/ Kinderhort	110	83	39	0	44	12	7	20	0
Städt. Kindertagesstätte	"Rappelkiste"	Gulisastraße 55	56072	Koblenz- Güls	0261- 8897679	kita.rappelkiste@stadt.koblenz.de	Kindergarten	87	87	32	0	55	16	0	0	5
Kath. Kindertagesstätte	St. Mauritius	Hollerstraße 4	56072	Koblenz- Rübenach	0261-24227	kita-koblenz-ruebenach@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	100	100	56	0	44	6	0	0	0
Städt. Kindertagesstätte	"Im Zauberland"	Lambertstraße 37	56072	Koblenz- Rübenach	0261-280730	kita.zauberland@stadt.koblenz.de	Kindergarten/ Kinderhort	95	75	41	0	34	10	0	20	0
Kath. Kindertagesstätte	St. Maternus	Im Schildchen 2 a	56070	Koblenz- Bubenheim	0261-24119	kita-bubenheim@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	50	50	50	50	0	12	0	0	0

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56076 (Asterstein, Pfaffendorf, Pfaffendorfer Höhe, Horchheim, Horchheimer Höhe)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...					Plätze für 2-jährige	...Krippenplätze	...Hort-Plätze	...Kinder m.Behind.
								↓	...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA	Ganztags				
Ev. Kindergarten	Pustebume	Anton-Gabele-Straße 2 - 4	56077	Koblenz- Asterstein	0261-71144	pustebume@kiga-koblenz.de	Kindergarten	50	50	32	32	18	0	0	0	0
Kath. Kindergarten	Maria Himmelfahrt	Lehrhohl 40	56077	Koblenz- Asterstein	0261-74906	kita-maria-himmelfahrt@web.de	Kindergarten	44	44	10	0	34	0	0	0	0
Spiel- und Lernstube	Maria Himmelfahrt (Unterer Asterstein)	Am Luisenturm 1	56077	Koblenz- Asterstein	0261-73319	spielernstube-asterstein@freenet.de	Kindergarten/ Kinderhort	50	20	20	0	0	0	0	30	0
Krabbeltube	"Bunte Kleckse"	Goebensiedlung 10	56077	Koblenz- Asterstein	0261-702914	bunte-kleckse@online.de	Kinderkrippe	20	0	0	0	0	0	20	0	0
Kath. Kindergarten	St. Peter und Paul	Emser Straße 67	56076	Koblenz- Pfaffendorf	0261-74937	kita.koblenz-pfaffendorf@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	65	58	28	0	30	6	7	0	0
Ev. Kindertagesstätte	Pfaffendorfer Höhe (Hoffnungskirche)	Ellingshohl 85	56076	Koblenz- Pfaffendorfer Höhe	0261-71150	hoffnungskirche@kiga-koblenz.de	Kindergarten/ Kinderhort	60	24	0	0	24	0	20	16	0
Kath. Kindergarten	St. Martin Pfaffendorfer Höhe	Balthasar-Neumann- Straße 44	56076	Koblenz- Pfaffendorfer Höhe	0261- 9730334	kita-St.Martin@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	66	66	46	0	20	0	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Maximin	Mittelstraße 40	56076	Koblenz- Horchheim	0261-75956	kita-Horchheim@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	75	75	51	0	24	6	0	0	0
Kath. Kindertagesstätte	St. Hildegard	Horchheimer Höhe 29	56076	Koblenz- Horchheimer Höhe	0261-76464	kita.st.hildegard@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	75	75	51	0	24	12	0	0	0

Kontakt- und Platzkapazitäten der Koblenzer Kindertagesstätten Stichtag: 01.10.2010

Planungsbezirk 56077 (Ehrenbreitstein, Niederberg, Arzheim, Arenberg, Immendorf)

Name	Zusatz	Anschrift	PLZ	Stadtteil	Telefon	E-mail	Form	Kindertagesstätten-Plätze insgesamt, davon...								
								↓	...Kindergarten-Plätze gesamt	Teilzeit	dar. VVA	Ganztags	Plätze für 2-jährige	...Krippen- plätze	...Hort- Plätze	...Kinder- m.Behind.
Spiel- und Lernstube	Heilig Kreuz	An der Kreuzkirche 5	56077	Koblenz- Ehrenbreitstein	0261-75977	kita.heilig.kreuz@kita-ggmbh-koblenz.de	Haus für Kinder	100	60	20	0	40	12	0	40	0
Kath. Kindertagesstätte	St. Pankratius	Alte Burgstraße 17	56077	Koblenz- Niederberg	0261-65170	kita.niederberg@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten/ Hortgruppe	68	50	28	0	22	6	0	18	0
Ev. Kindergarten	Sonnenblume	Niederberger Höhe 22	56077	Koblenz- Niederberg	0261-69317	sonnenblume@kiga-koblenz.de	Kindergarten	50	50	50	50	0	6	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Aldegundis	Blindtal 58	56077	Koblenz- Arzheim	0261-74219	kita.arzheim@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	75	75	47	0	28	12	0	0	0
Kath. Kindergarten	St. Nikolaus	Urbarer Straße 12	56077	Koblenz- Arenberg	0261-69127	kiga-arenberg@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	75	75	51	0	24	6	0	0	0
Kinderkrippe	"Kleine Strolche"	Pfarrer-Kraus-Straße 63	56077	Koblenz- Arenberg	0261-679291	info@kjh-arenberg.de	Kinderkrippe	10	0	0	0	0	0	10	0	0
Kath. Kindergarten	St. Christophorus	Schloßhofstraße 37	56077	Koblenz- Immendorf	0261-69111	kita-immendorf@kita-ggmbh-koblenz.de	Kindergarten	72	62	38	0	24	6	0	10	0

Trägerstrukturen der Koblenzer Kitas:

Stand: 01.10.2010 Träger	Anzahl der Kitas	Krippen- Plätze	Teilzeit- Kiga	Kindergarten-Plätze		Kiga gesamt	darunter für 2- u3- Jährige	Hort- Plätze	Kita-Plätze gesamt	darunter für behinderte Kinder
				darunter VVA	Ganztags- Kiga					
Caritasverband Koblenz	4	30	36	-	94	130	12	180	340	10
Evangelische Kirchengemeinden	11	54	363	239	210	573	36	66	693	-
Kath. Kirchengemeinden	5	-	156	30	114	270	12	50	320	-
Kita gGmbH	27	41	1.177	171	736	1.913	168	108	2.062	-
Sonst. Freie Träger ¹⁾	8	71	-	-	31	31	-	40	142	26
Sonst. Körperschaften öR. ²⁾	3	45	-	-	38	38	-	-	83	-
Stadt Koblenz	4	7	210	19	167	377	62	40	424	5
GESAMT	62	248	1.942	459	1.390	3.332	290	484	4.064	41

¹⁾ einschl. Lebenshilfe, SLW

²⁾ einschl. Marienhof, Studierendenwerk

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Betreuungskapazitäten und Öffnungszeiten der Koblenzer Kindertagesstätten erhalten Sie auf

der Internetseite
http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html.

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

- JUGENDAMT -

Postanschrift:

Postfach 201551

56015 Koblenz

jugendamt@stadt.koblenz.de**Dienstsitz:**

Verwaltungs-Hochhaus im Schängelcenter

Rathauspassage 2, Koblenz-Altstadt

Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz

Besuchszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.30 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr

Mittwochs nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:

http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html**Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt:** Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Elvira Unkelbach	Leiterin des Jugendamts	912	☎ -2304
Klaus Jerusalem	Sachbereichsleitung Kindertagesstätten	913	☎ -2324
Christian Felkl	Umsetzung von Baumaßnahmen in Kindertagesstätten	910	☎ -2328
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	915	☎ -2321
Cornelia Noll Susanne Struth	Übernahme von Elternbeiträgen	914	☎ -2314 ☎ -2374
Carina Sackenheim Andrea Rörig Verena Hönig	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	909 916	☎ -2339 ☎ -2302
Beate Gniffke	Fachberaterin Kommunale Kindertagesstätten	1013	☎ -2329
Lothar Mohr	Jugendhilfeplanung (hier: Kita-Bedarfsplanung)	902	☎ -2325

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Unkelbach	Elvira	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Jerusalem	Klaus	Leitung des Sachbereichs Kita
Felkl	Christian	Umsetzung der Kita-Baumaßnahmen
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Lauer	Irmtrud	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Damrow	Susanne	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Deutsch	Marion	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Stein-Kanis	Ute	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Künkel	Katja	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. nicht-konfessionelle)
Knopp	Günther	Gesamtleitung Kita gGmbH (katholische Träger)
Reiter	Ursula	Gesamtleitung Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Ott	Oliver	Stadtelternausschuss
Bogner	Stefanie	Stadtelternausschuss
Völker	Carolin	Stadtelternausschuss

Impressum

**Kita-Bedarfsplanung
Zeitraum 2011-2012**

Koblenz, im Mai 2011

Auflage: 250 Exemplare.

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
 Stabsstelle Planung & Programme
 Postfach 2011551
 56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-1292286

Fax +49(0)261-1292266

Mail katja.glasser@stadt.koblenz.de

Vervielfältigung nur mit Zustimmung gestattet!



Stadt Koblenz

